

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 10. Februar

Nr. 6

### Landesbehörden

#### Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Errichtung von vier Windenergieanlagen der WIND-projekt GmbH & Co. 54. Betriebs-KG am Standort Dummerstorf

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für  
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 17. Januar 2025

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres  
Mecklenburg hat der WIND-projekt GmbH & Co. 54. Betriebs-KG

(Am Strom 1 – 4, 18119 Rostock) mit Bescheid vom 11. Dezember 2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Betriebsstandort Dummerstorf (Gemarkung Dummerstorf, Flur 2, Flurstück 23) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 18.10.2023 (Eingang am 16.11.2023) wird der WIND-projekt GmbH & Co. 54. Betriebs-KG die Genehmigung erteilt, wie folgt vier Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen weisen folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor-durchmesser [m]	Gesamthöhe ü. Grund [m]	max. Gesamthöhe ü. NN [m]	Schalleistungspegel $L_{e,max}$ * [dB(A)]
1240-01	Nordex N149 / 5.X (STE)	tags: 5.700 nachts: 3.920	125,40 (minus 0,5 m**)	149,1	199,95	238,75	tags: 107,3 (Mode 0) nachts: 98,9 (Mode 14)
1240-02	Nordex N149 / 5.X (STE)	tags: 5.700 nachts: 3.920	104,70	149,1	179,25	220,05	tags: 107,3 (Mode 0) nachts: 98,9 (Mode 14)
1240-03	Nordex N163 / 6.X (STE)	tags: 6.800 nachts: 5.820	118,00	163,0	199,5	236,60	tags: 108,9 (Mode 1) nachts: 105,5 (Mode 8)
1240-04	Nordex N163 / 6.X (STE)	tags: 6.800 nachts: 5.940	118,00	163,0	199,5	236,50	tags: 108,9 (Mode 1) nachts: 106,0 (Mode 7)

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

\* der  $L_{e,max}$  enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

\*\* Fundamentabsenkung

Die WEA werden an folgenden Standorten genehmigt:

ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1240-01	R: 33319162	H: 5986974	Dummerstorf	2	23
1240-02	R: 33319550	H: 5987104	Dummerstorf	2	23
1240-03	R: 33319439	H: 5986708	Dummerstorf	2	23
1240-04	R: 33319833	H: 5986543	Dummerstorf	2	23

Tabelle 2: Standorte der WEA

Zu den genehmigten Anlagen gehören als Nebeneinrichtungen die Kranstellplätze sowie die neu herzustellenden Zuwegungen von den WEA bis zur nächsten bestehenden öffentlichen Zuwegung (Straße oder Weg).

2. Der Betrieb der vier WEA wird insoweit eingeschränkt, als dass die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen dürfen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:
 

- IO Dummerstorf, Meiereiweg 39	35 dB(A)
- IO Dummerstorf, Fernverkehrsstraße 8	39 dB(A)
- IO Schlage, Unter den Linden 11	30 dB(A)
- IO Groß Potrems, Parkweg 11e	33 dB(A)
- IO Prisannewitz, Am Sportplatz 1	30 dB(A)
- IO Prisannewitz, Scharstorfer Straße 27	30 dB(A)
- IO Prisannewitz, Zu den Hufen 4	33 dB(A)
3. Für die beantragten WEA ID 1240-01 bis 1240-04 wird gemäß § 16 Abs. 3 AwSV die wasserrechtliche Ausnahme für die außenliegenden Rückkühler sowie zum Verzicht auf ortsfeste Abfüll- und Umschlagsflächen, unter Beachtung entsprechender Auflagen, erteilt.
4. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 7.1, 7.2, 7.3 bis 7.10, 7.11 bis 7.20, 7.21, 7.22 bis 7.34, 7.35 bis 7.51, 7.52 bis 7.55, 0 bis 7.60, 7.61 bis 7.62 sowie 7.63 bis 7.86 wird angeordnet.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.01.2028 mit dem Bau der Anlagen begonnen wurde und spätestens bis zum 01.01.2030 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen aufgenommen worden ist.
6. Die WIND-projekt GmbH & Co. 54. Betriebs-KG hat vor Baubeginn (ab Baufeldfreimachung) eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 308.034,00 EUR zu leisten. Die Bankverbindung und das Kassenzeichen werden der Vorhabenträgerin nach angezeigtem Baubeginn durch das StALU MM mitgeteilt.
7. Für die Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom 11.02.2025 bis einschließlich 24.02.2025 unter [www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz](http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz) eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385-58867543).

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugeestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Land-

wirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 65

## **Erörterung zur 7. Planänderung für den Kiessandtagebau Pinnow Süd gemäß § 52 Absatz 2a, § 52 Absatz 4 Satz 2, § 57a BBergG i. V. m. § 76 Absatz 1 VwVfG M-V**

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 22. Januar 2025

Antrag der Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG, Am Consrader Berg 8, 19086 Consrade (nachfolgend Träger des Vorhabens genannt), zum Trocken- und Nassabbau auf einer Abbaufäche von ca. 32 ha zur Gewinnung von Sanden und Kiessanden, der Herstellung eines Gewässers mit einer offenen Wasserfläche von ca. 29 ha, der Wiedereinspülung von tagebaueigenen Überschusssanden und Sedimenten sowie zur Verlängerung der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes des Tagebaus Pinnow Süd bis zum 31. Dezember 2039

Das Bergamt Stralsund als zuständige Anhörungsbehörde **erörtert** die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617), sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (§ 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG M-V).

Zweck der Erörterung ist neben der Feststellung und Klärung aller für die jeweilige Entscheidung erheblichen Tatsachen und Gesichtspunkte die Anhörung der Betroffenen (§§ 28, 66 VwVfG M-V) sowie ein sachliches Gespräch über die faktischen und rechtlichen Aspekte des Vorhabens mit dem Ziel einer möglichst gütlichen Erledigung der Einwendungen (vgl. § 74 Absatz 2 Satz 1 VwVfG M-V) oder einer Optimierung des Plans und einem Ausgleich der unterschiedlichen Belange und Interessen.

Der Erörterungstermin findet

am **Mittwoch, dem 19. Februar 2025, um 10:00 Uhr,**  
im **Landhotel Lewitz Mühle**  
**Raum „Lewitz Idyll“**  
**An der Lewitzmühle 40**  
**19079 Banzkow**

statt.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Teilnahmeberechtigt sind: Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange; nach dem Naturschutzrecht sowie sonstige anerkannte Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben; private Einwender, d. h. Personen, die Einwendungen erhoben haben; Betroffene, d. h. Personen, in deren eigene Rechte oder schützenswerte Interessen eingegriffen wird; Vertreter des Trägers des Vorhabens; gesetzliche Vertreter; Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten; Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/Betroffenen kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.

Die Teilnahmeberechtigten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas Anderes ergibt.

Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Bevollmächtigten entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Nicht rechtzeitig erhobene Einwendungen (Ablauf der Äußerungsfrist am 8. Dezember 2023), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind für das behördliche Zulassungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 [BGBl. I S. 540], zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 [BGBl. 2024 I Nr. 323]).

Der Erörterungstermin wird in deutscher Sprache als Amtssprache geführt (§ 23 Absatz 1 VwVfG M-V). Soweit Einwender die deutsche Sprache nicht beherrschen, haben sie auf eigene Kosten für einen Übersetzer zu sorgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 66

## Öffentliche Zustellungen

Bekanntmachung des Landesförderinstitutes  
Mecklenburg-Vorpommern  
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 24. Januar 2025

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Al-Kinani, Basim  
zuletzt wohnhaft in Franz-Mehring-Straße 48, 19053 Schwerin

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:  
Zinsbescheid NSH1R-EAA-234005 vom 10. Januar 2025

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei K. Westphal eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Bialek, Roman,  
zuletzt wohnhaft in Wasserstraße 16, 18439 Stralsund

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:  
Zinsbescheid NSDH1XR-EAA-53002 vom 10. Juli 2024

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei K. Westphal eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 67

**Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 10. Februar 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.032/22-51 vom 20.12.2024 wurde der Fa. UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 6 WindBG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG erteilt.

Der verfügbare Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

**I. Entscheidung**

Der Fa. UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 10.06.2022, Posteingang am 14.06.2022, zuletzt ergänzt am 27.02.2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

**1. Genehmigungsgegenstand**

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA des Typs Nordex N163-6.8 MW am Standort der Gemeinde Postlow, innerhalb des Windenergiegebietes (WEG) 24/2015, entsprechend der nachstehenden Daten:

Bauliche Angaben:

- WEA-Bezeichnung: WEA 1
- Typ: Nordex N163-6.8 MW mit STE (Serrated trailing edges)
- Nabenhöhe: 164,00 m (+ 0,9 m Fundament-erhöhung)
- Rotordurchmesser: 163,00 m
- Gesamthöhe über Grund: 246,4 m
- Nennleistung: 6,8 MW
  
- WEA-Bezeichnung: WEA 2
- Typ: Nordex N163-6.8 MW mit STE (Serrated trailing edges)
- Nabenhöhe: 164,00 m (+ 0,9 m Fundament-erhöhung)

- Rotordurchmesser: 163,00 m
- Gesamthöhe über Grund: 246,4 m
- Nennleistung: 6,8 MW
  
- WEA-Bezeichnung: WEA 3
- Typ: Nordex N163-6.8 MW mit STE (Serrated trailing edges)
- Nabenhöhe: 164,00 m (+ 0,9 m Fundament-erhöhung)
- Rotordurchmesser: 163,00 m
- Gesamthöhe über Grund: 246,4 m
- Nennleistung: 6,8 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert <sup>a)</sup>	Hochwert <sup>a)</sup>
1	Görke A	1	2/4	33408038	5966794
2	Görke A	1	2/6	33408449	5966597
3	Görke A	1	2/5	33408713	5966808

<sup>a)</sup> Lagebezugssystem ETRS89, UTM, Zone 33

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und die windparkinterne Verkabelung.

Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern I.2.4.3, I.2.4.4, I.2.4.10, I.2.11.11 (bzw. I.2.11.12), I.2.11.13 und I.2.11.16 des Genehmigungsbescheides (Schall, Schattenwurf, Artenschutz).

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),
- die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
- die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V).

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (inkl. Begründung) kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, [https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/), in der Zeit vom 11. Februar 2025 bis 24. Februar 2025, wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 68

## **Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3, 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 8, 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 10. Februar 2025

Die eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik hat mit Posteingang vom 6. Mai 2024 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ eno160-6.0 mit einer Gesamthöhe von 245,00 m und einer Leistung von 6,0 MW beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU) gestellt (Az: StALU MS 54-571/1776-1/2024). Der Standort der Anlage befindet sich in der Gemeinde Bartow, Gemarkung Bartow, Flur 3, Flurstück 84 im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die Inbetriebnahme ist im vierten Quartal 2025 geplant.

Das Verfahren soll im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt werden. Zudem wurde für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Windenergieanlagen sind nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2.V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Der Antrag einschließlich der Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden werden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BImSchG im Zeitraum **vom 17. Februar 2025 (erster Tag) bis 17. März 2025 (letzter Tag)** auf der Internetseite des StALU MS unter der Adresse

<https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Unterlagen-Windfeld-Bartow-2>

veröffentlicht.

Zusätzlich besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG auf Verlangen eines Beteiligten die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Weitere Informationen können beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte  
Abteilung 5  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg

sowie telefonisch unter 0385 58869544 eingeholt werden.

Die ausgelegten Unterlagen umfassen im Wesentlichen: Antrag, Unterlagenverzeichnis, Kurzbeschreibung, zeichnerische Unterlagen mit kartographischer Darstellung des Standorts und der räumlichen Rahmenbedingungen, gutachterliche Prognosen zu möglichen Einwirkungen durch Schall und Schatten, Bauvorlagen, Unterlagen sowie Gutachten und Stellungnahmen zu den Themen Denkmalschutz, Turbulenz, Bodenschutz, Raumordnung, Arbeitsschutz, Luftverkehrssicherheit, Brandschutz, Anlagentechnik und -sicherheit, Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen, Unterlagen zur Sichtbarkeit und Visualisierung, Artenschutzgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, UVP-Bericht sowie die im Genehmigungsverfahren bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

Der vorgelegte UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sind gemäß § 20 UVPG während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 S. 8 BImSchG i. V. m. § 12 der 9. BImSchV beginnend mit der Auslegung der Unterlagen am **17. Februar 2025** bis einschließlich **17. April 2025** schriftlich beim StALU MS erhoben werden. Einwendungen per E-Mail sind an [stalums-mv-regierung.de](mailto:stalums-mv-regierung.de), mit dem Betreff: „Einwendung 1 WEA Bartow-2 1776“ zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 S. 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwenderinnen und Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwenderinnen und Einwender können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden diese im Ermessen der Genehmigungsbehörde voraussichtlich am

**22. Mai 2025 ab 10:00 Uhr**, in Form einer Video- oder Telefonkonferenz erörtert. Die Erörterung findet gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Absatz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Der Zugang zu der Videokonferenz wird, sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin der Videokonferenz auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter der Adresse

[https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

bekannt gegeben.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 69

**Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Questin (WKA Questin VII), Erneute Bekanntmachung Genehmigungsbescheid**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 10. Februar 2025

Die WIND-projekt GmbH & Co. 52. Betriebs-KG (Sitz: Am Strom 1 – 4, 18119 Rostock, OT Warnemünde) erhielt mit Datum vom 11. November 2024 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 41/24).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der WIND-projekt GmbH & Co. 52. Betriebs-KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N-149/5.X 164 mit Serrations (STE) mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 5,7 MW am Standort

23936 Questin, Gemarkung Questin			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 5	2	25/2	33246216	5971983

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33 erteilt.

- Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.

- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4., C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8. und C.III.9. wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid zu dem Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb von einer WKA wurde am 9. Dezember 2024 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. Nr. 51, S. 604) bekannt gegeben. Der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung wurde vom 10. Dezember 2024 bis einschließlich 27. Dezember 2024 öffentlich im StALU WM ausgelegt. Die Auslegung erfolgte ebenfalls online auf dem UVP-Portal der Länder. Eine Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids auf der Homepage des StALU WM erfolgte nicht. Dies wird hiermit nachgeholt. Die Auslegung des Genehmigungsbescheids im StALU WM sowie auf dem UVP-Portal erfolgt daher erneut. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben verschiebt sich entsprechend.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **11.02.2025** bis einschließlich **25.02.2025** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Questin VII“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 70

## **Erneute Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb von drei WKA (WKA Kladrum X)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 10. Februar 2025

Die Naturwind GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Zölkow, Gemarkung Zölkow, Flur 4, Flurstücke 8/1, 34 und 38 sowie Gemarkung Hof Grabow, Flur 2, Flurstück 223. Geplant sind drei WKA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16b BImSchG im Rahmen eines Repowering-Verfahrens beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht i. S. d. § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, geschützte Biotope, vorhandene Fledermäuse, bestimmte Vogelarten und weiteren Emissionen (Schall, Schattenwurf). Eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf ist mittels der vorgesehenen Abschaltautomatik nicht gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Vogelarten und Fledermäuse können ausgeschlossen werden. Aus der Bewertung der einzelnen Faktoren kann abgeleitet werden, dass erhebliche Auswirkungen auf das umliegende Gebiet ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde bereits im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 51 vom 16. Dezember 2024 (Seite 610 f.) öffentlich bekannt gegeben. Eine Bekanntgabe auf der Homepage des StALU WM erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht und wird hiermit nachgeholt. Ebenfalls wird das Ergebnis nochmals im Amtlichen Anzeiger vom 10. Februar 2025 und auf dem UVP-Portal der Länder bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 71

## **Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen im Windpark Steesow, Erneute Bekanntmachung des Vorhabens „Steosow VIII“**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 10. Februar 2025

Die eno energy GmbH (Am Zeltplatz 7, 18230 Rerik) plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs eno 160 mit einer Nennleistung von 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 165 m und einer Gesamthöhe von 245,0 m im Windpark Steesow, Gemarkung Deibow, Flur 1, Flurstücke 2/1 und 3, Gemarkung Krinitz, Flur 2, Flurstücke 22, 24 und 44; Gemarkung Krinitz, Flur 3, Flurstück 39; Gemarkung Krinitz, Flur 4, Flurstück 3/3 und Gemarkung Steesow, Flur 1, Flurstück 46/1.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Das Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb von sieben WKA wurde am 9. Dezember 2024 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V Nr. 51/24/AAz. S. 603) bekannt gegeben. Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden vom 17. Dezember 2024 bis einschließlich zum 16. Januar 2025 öffentlich im StALU WM und im Amt Grabow ausgelegt. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte ebenfalls online auf dem UVP-Portal der Länder. Eine Bekanntmachung des Vorhabens auf der Homepage des StALU WM erfolgte nicht. Dies wird hiermit nachgeholt. Die Auslegung der Antragsunterlagen im StALU WM, im Amt Grabow sowie auf dem UVP-Portal erfolgt daher erneut. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben verschiebt sich entsprechend.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Artenschutzfachbeitrag, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- 50Hertz (Stellungnahme vom 9. Dezember 2024)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Stellungnahme vom 18. Dezember 2024)

- Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal (Stellungnahme vom 5. Dezember 2024)
- Deutscher Wetterdienst (Stellungnahme vom 2. Dezember 2024)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (Stellungnahme vom 9. Dezember 2024)
- Landesforstanstalt (Stellungnahme vom 12. Dezember 2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim – Fachdienst Straßen- und Tiefbau (Stellungnahme vom 9. Dezember 2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim – Fachdienst Bauordnung (Stellungnahme vom 10. Dezember 2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim – Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (Stellungnahme vom 16. Dezember 2024)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim – Fachdienst Umwelt – Fachgebiet Wasser und Boden (Stellungnahme vom 11. Dezember 2024)
- Straßenbauamt Schwerin (Stellungnahme vom 9. Dezember 2024)
- Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ (Stellungnahme vom 2. Dezember 2024)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V – Luftfahrt – (Stellungnahme vom 12. Dezember 2024)
- WEMAG (Stellungnahme vom 14. Januar 2025)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 21. November 2024)
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Stellungnahme vom 25. November 2024)
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (Stellungnahme vom 14. Januar 2025)

Die Auslegung des Antrages inklusive beigelegter Unterlagen erfolgt vom 18. Februar 2025 bis einschließlich zum 17. März 2025 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
 Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66570) die Einsichtnahme möglich.

Ebenfalls erfolgt die Auslegung des Antrags vom 18. Februar 2024 bis einschließlich zum 17. März 2025 zu den angegebenen Zeiten im

Amt Grabow (Am Markt 1, 19300 Grabow)

Montag, Dienstag,  
 Donnerstag und Freitag 9:00 – 12:00 Uhr  
 Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038756 503-0) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Steesow VIII“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 18. Februar 2025 bis einschließlich 17. April 2025** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung WKA Steesow VIII“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 71

### **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) am Standort Goldenbow-Friedrichsruhe (WKA Goldenbow I), Bekanntmachung des Vorhabens**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 10. Februar 2025

Die eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) plant die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) in 19374 Friedrichsruhe, Gemarkung Goldenbow bei Crivitz, Flur 1; Flurstück 243, 246/1, 246/2, 247. Geplant sind fünf WKA vom Typ eno160-6.0MW-NH165m mit einer Gesamthöhe von 245 m und einer Nennleistung von 6 MW.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Das Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb von fünf WKA wurde am 27. Januar 2025 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl.

M-V/AAz. S. 42) bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen sollten ursprünglich vom 4. Februar 2025 bis einschließlich 3. März 2025 öffentlich im StALU WM und im Amt Crivitz ausgelegt werden. Die Auslegung der Antragsunterlagen sollte ebenfalls online auf dem UVP-Portal der Länder erfolgen. Eine Bekanntmachung des Vorhabens auf der Homepage des StALU WM würde nicht erfolgen. Dies wird hiermit nachgeholt. Die Auslegung der Antragsunterlagen im StALU WM, im Amt Crivitz sowie auf dem UVP-Portal erfolgt daher erneut. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben verschiebt sich entsprechend.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m § 7 UVPG der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, dass das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Ein UVP-Bericht wurde anschließend vom Antragsteller vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz) sowie Stellungnahmen folgender Teilnehmer:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Brand und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Wasser und Boden
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Straßen und Tiefbau
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Straßenbauamt Schwerin
- Amt Crivitz
- Landesforst M-V
- Landesamt für Gesundheit und Soziales
- Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- 50 Hertz Transmission GmbH
- WEMAG AG
- Deutscher Wetterdienst
- Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 18. Februar 2025 bis einschließlich 17. März 2025 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
(Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft  
  
Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66569) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Crivitz  
Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Zimmer 124

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Goldenbow I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **18. Februar 2025** bis einschließlich **17. April 2025** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

[StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de](mailto:StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de)

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Goldenbow I**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 72

### **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Glaisin (WKA Breesgard III), Bekanntmachung des Vorhabens**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 10. Februar 2025

Die naturwind schwerin GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von 13 Windkraftanlagen (WKA) in 19288 Ludwigslust, Gemarkung Glaisin, Flur 4;

Flurstücke 81, 85; Flur 5, Flurstück 272; Flur 6, Flurstücke 44, 51, 56, 57, 61, 73, 74, 75, 109, 110, 148, 151. Geplant sind 13 WKA vom Typ Vestas V162-7,2 MW mit einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 7,2 MW.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Das Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb von 13 WKA wurde am 16. Dezember 2024 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. S. 611) bekannt gegeben. Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden vom 2. Januar 2025 bis einschließlich 3. Februar 2025 öffentlich im StALU WM und bei der Stadt Ludwigslust ausgelegt. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte online auf dem UVP-Portal der Länder. Eine Auslegung auf der Homepage des StALU WM erfolgte nicht. Dies wird hiermit nachgeholt. Die Auslegung der Antragsunterlagen im StALU WM, bei der Stadt Ludwigslust und auf dem UVP-Portal erfolgt daher erneut. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben verschiebt sich entsprechend.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz, UVP-Bericht, Bewertung der Gefährdung der Landstraße und der Bahntrasse) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Brand und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Wasser und Boden
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Bauordnung, Straßen und Tiefbau
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Straßenbauamt Schwerin
- Stadt Ludwigslust
- Landesforst M-V
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“
- 50 Hertz Transmission GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- Bergamt Stralsund

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 18. Februar 2025 bis einschließlich 17. März 2025 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66569) die Einsichtnahme möglich.

2. Stadt Ludwigslust  
Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust, Haus 2 im Flur

Montag: 9:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:45 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:45 Uhr  
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache mit der Stadt Ludwigslust (unter Tel. 03874 526227) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Bresegard III“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **18. Februar 2025** bis einschließlich **17. April 2025** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

[StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de](mailto:StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de)

unter dem Betreff: „Einwendung WKA Bresegard III“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Errichtung und Betrieb von zwanzig Windkraftanlagen (WKA Wessin I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 10. Februar 2025

Die Energieallianz MV Projekt Nr. 11 GmbH & Co. KG (Meschendorfer Weg 12, 18230 Rerik) erhielt mit Datum vom 4. Oktober 2024 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 37/24).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der Energieallianz MV Projekt Nr. 11 GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwanzig Windkraftanlagen (WKA) des Typs ENERCON E 138 EP3 E2 mit TES<sup>1</sup> mit einer Nabenhöhe von 159,64 m, einem Rotordurchmesser von 138,59 m und einer Nennleistung von 4,2 MW an nachfolgend genannten Standorten

Wessin					Mit den Standortkoordinaten <sup>2</sup>	
Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	19089 Zapel	Zapel Hof	1	20	3328 1214,76	5940 492,38
WKA 2	19089 Barnin	Barnin Barnin	1 1	312 313	3328 1748,85	5940 771,75
WKA 3	19089 Barnin	Barnin Barnin	1 1	312 313	3328 2096,62	5940 726,44
WKA 4	19089 Barnin	Barnin	1	316	3328 1806,73	5940 423,66
WKA 5	19089 Zapel	Zapel Hof	1	145	3328 1611,47	5940 121,70
WKA 6	19089 Crivitz	Wessin Wessin	4 4	172 167	3328 2018,34	5939 992,22
WKA 7	19089 Crivitz	Wessin	4	165	3328 2146,99	5940 322,68
WKA 8	19089 Crivitz	Wessin Wessin	4 4	164 163	3328 2364,24	5940 046,74
WKA 9	19089 Crivitz	Wessin Wessin Wessin	4 4 4	156 157 158	3328 2634,69	5939 817,43
WKA 10	19089 Crivitz	Wessin	4	161	3328 2459,47	5939 503,86
WKA 11	19089 Crivitz	Wessin Wessin Wessin	4 4 4	160 177 178	3328 2389,46	5939 158,52
WKA 12	19089 Crivitz	Wessin	4	159	3328 2813,73	5939 477,56
WKA 13	19089 Crivitz	Wessin Wessin Wessin	4 4 4	109 108 110	3328 3161,36	5939 550,11
WKA 14	19089 Crivitz	Wessin Wessin	4 4	106 107	3328 3470,23	5939 731,98
WKA 15	19089 Crivitz	Wessin Wessin Wessin	4 4 4	106 90 91	3328 3820,20	5939 711,74

<sup>1</sup> TES – Trailing Edge Serrations

<sup>2</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Wessin					Mit den Standortkoordinaten <sup>2</sup>	
WKA 16	19089 Crivitz	Wessin	4	109	3328 3460,09	5939 353,12
		Wessin	4	108		
		Wessin	4	110		
WKA 17	19089 Crivitz	Wessin	4	104	3328 3810,91	5939 330,11
		Wessin	4	98		
		Wessin	4	99		
		Wessin	4	100		
WKA 18	19089 Crivitz	Wessin	4	115/1	3328 3191,65	5938 978,71
		Wessin	4	114/1		
WKA 19	19089 Crivitz	Wessin	4	113/1	3328 3552,19	5938 924,07
WKA 20	19089 Crivitz	Wessin	4	103	3328 3964,07	5938 932,27

erteilt.

2. Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4., C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9., C.III.10 und C.III.11 wird angeordnet.
4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V für die mittelbaren Beeinträchtigungen eines 7.804 m<sup>2</sup> Feldgehölz mit Bäumen, 1.232 m<sup>2</sup> Baumreihe, 11 Einzelbäumen und 14.003 m<sup>2</sup> naturnahes Kleingewässer wird erteilt.
5. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild im Umfang von 30,8386 ha Kompensationsflächenäquivalenten geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid zu dem Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb von 20 WKA wurde am 30. Dezember 2024 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. S. 677) bekannt gegeben. Der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung wurde vom 2. Januar 2025 bis einschließlich 16. Januar 2025 öffentlich im StALU WM ausgelegt. Die Auslegung erfolgte ebenfalls online auf dem UVP-Portal der Länder. Eine Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids auf der Homepage des StALU WM erfolgte nicht. Dies wird hiermit nachgeholt. Die Auslegung des Genehmigungsbescheids im StALU WM sowie auf dem UVP-Portal erfolgt daher erneut. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben verschiebt sich entsprechend.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **18. Februar 2025** bis einschließlich **3. März 2025** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66569) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Wessin I“.

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter [StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de](mailto:StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

## Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Änderung des Anlagentyps von neun Windkraftanlagen (WKA Kloddram), Erneute Bekanntmachung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 10. Februar 2025

Die Windpark Kloddram GmbH (Dorfstraße 34a, 19260 Vellahn) plant die Änderung des Anlagentyps von neun Windkraftanlagen (WKA) am Standort Vellahn, Gemarkung Kloddram, Flur 1; Flurstücke 104, 117, 122, 125, 133, Flur 2, Flurstücke 26, 31, 32, Flur 3, Flurstücke 2, 6, 7, 17, 21, 22. Geplant sind neun WKA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von 7,2 MW und einer Gesamthöhe von 250 m. Für die Änderung des Anlagentyps ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG beantragt.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung zu dem Verfahren zur Änderung des Anlagentyps von neun WKA wurde am 27. Januar 2025 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. S. 43) bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgte online auf dem UVP-Portal der Länder. Eine Bekanntmachung auf der Homepage des StALU WM erfolgte nicht. Dies wird hiermit nachgeholt. Die Bekanntmachung auf dem UVP-Portal erfolgt daher erneut.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich daher um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schalleistungspegel und Anlagenhöhe) auf das Schutzgut Mensch (Schall und Schatten), aufgeführte Vogelarten, Denkmäler sowie auf das Landschaftsbild. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 77

## Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA Granzin III) – Erneute Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 10. Februar 2025

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die eno energy GmbH (Sitz: Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) erhielt mit Datum vom 3. Dezember 2024 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 43/24).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der eno energy GmbH die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typ GE158-5.5 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nennleistung von 5,5 MW an nachfolgend genannten Standorten

19386 Granzin, Gemarkung Granzin bei Lübz			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	2	66	33297837	5934429
WKA 2	2	66	33297857	5934001

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.I sowie C.III.2., C.III.3, C.III.4 (ausgenommen C.III.4.18 bis C.III.4.20), C.III.5, C.III.6, C.III.7, C.III.8 und C.III.9 wird angeordnet.
4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V, betreffend konkret 1.804 m<sup>2</sup> des Biotops USP, VRR – Temporäres Kleingewässer, Rohrglanzröhricht, 580 m<sup>2</sup> des Biotops BRL – lückige Baumreihe sowie 604 m<sup>2</sup> des Biotops BRG – geschlossene Baumreihe, wird erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid zu dem Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb von zwei WKA wurde am 30. Dezember 2024 im

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. S. 678) bekannt gegeben. Der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung wurde vom 31. Dezember 2024 bis einschließlich 14. Januar 2025 öffentlich im StALU WM ausgelegt. Die Auslegung erfolgte ebenfalls online auf dem UVP-Portal der Länder. Eine Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids auf der Homepage des StALU WM erfolgte nicht. Dies wird hiermit nachgeholt. Die Auslegung des Genehmigungsbescheids im StALU WM sowie auf dem UVP-Portal erfolgt daher erneut. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben verschiebt sich entsprechend.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **11. Februar 2025** bis einschließlich **25. Februar 2025** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg  
(Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt.  
Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr,  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Granzin III“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 77

## **Errichtung und Betrieb von 15 Windkraftanlagen (WKA Groß Welzin II) – Erneute Bekanntmachung des Vorhabens**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 10. Februar 2025

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Berliner Platz 1, 25524 Izehoe) plant die Errichtung und den Betrieb von fünfzehn Windkraftanlagen des Typs Vestas V162 am Standort 19209 Schildetal, Gemarkung Renzow; Flur 2; Flurstück 9, 12, 14, 25/1; und 19209 Gottesgabe, Gemarkung Groß Welzin; Flur 1; Flurstück 9/1, 18/1, 21, 30, 31, 32, 35, 46/1 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nennleistung von 7200 kW sowie einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Das Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb von 15 WKA wurde am 23. Dezember 2024 im Amtlichen Anzeiger M-V (AmtsBl. M-V/AAz. S. 626) bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden vom 2. Januar 2025 bis einschließlich 3. Februar 2025 öffentlich im StALU WM und im Amt Lützow-Lübstorf ausgelegt. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte ebenfalls online auf dem UVP-Portal der Länder. Eine Bekanntmachung des Vorhabens auf der Homepage des StALU WM erfolgte nicht. Dies wird hiermit nachgeholt. Die Auslegung der Antragsunterlagen im StALU WM, im Amt Lützow-Lübstorf sowie auf dem UVP-Portal erfolgt daher erneut. Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Vorhaben verschiebt sich entsprechend.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Durchführung der freiwillig beantragten Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als zweckmäßig erachtet und ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Risiken, Natur- und Artenschutz) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V – Luftfahrtbehörde
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Bergamt Stralsund
- Landesforst M-V
- Landkreis Nordwestmecklenburg – untere Wasserbehörde
- Landkreis Nordwestmecklenburg – untere Bodenschutzbehörde
- Landkreis Nordwestmecklenburg – untere Bauaufsichtsbehörde
- Straßenbauamt Schwerin
- Wasser- und Bodenverband „Stepenitz/Maurine“
- Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“
- Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Obere Sude“
- Telefónica/E-Plus Richtfunk
- Vodafone GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH/Ericsson GmbH
- TenneT TSO GmbH
- EWE Netz GmbH
- WEMAG Netz GmbH
- 50Hertz Transmission GmbH
- HanseGas GmbH
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Landesverband M-V

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 18. Februar 2025 bis einschließlich 17. März 2025 zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft  
Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr,  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr.  
Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.
2. Amt Lützow-Lübstorf (Fachdienst Bau, Vorzimmer 17, Dorfmitte 24, 19209 Lützow)  
Dienstag und Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 18:00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung mit dem Amt Lützow-Lübstorf (Herr Reeck 038874 30251)

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Groß Welzin II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der o. g. Genehmigungsbehörde vom **18. Februar 2025** bis einschließlich **17. April 2025** schriftlich oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Groß Welzin II**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 78

## **Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industrieanlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i. V. m. § 10 Absatz 7, 8 BImSchG**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 10. Februar 2025

I.) Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das StALU MS bekannt:

Mit Bescheid ÄG 016/23 vom 18.12.2024 (Az. StALU MS 52-571/1175-2/2023), wurde der Biogas Friedland GmbH, Schwarzer Weg 1, 17098 Friedland eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 8.6.3.1 (E, G), 1.2.2.2 (V), 9.1.1.1 (G), 9.36 (V) und 1.16 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

### **1.1 Entscheidungsumfang**

Diese Änderungsgenehmigung umfasst die wesentliche Änderung und die Erweiterung des vorhandenen Biogasparcs mit vier Anlagenmodulen (vier in Betrieb befindliche Biogasanlagen mit je einem BHKW) am Standort 17098 Friedland, Schwarzer Weg, Gemarkung Friedland, Flur 9, Flurstücke 2/3, 3/3, 4/3 und 4/4.

### **1.2 Entscheidungsinhalt**

Diese Genehmigung beinhaltet im Einzelnen:

- die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Biogasanlage (Modul 5) bestehend aus: einer Lager- und Technikhalle, einer Remise, einer Einbring- und Anmischtechnik [innerhalb der Halle], einem Biofilter, zwei Fermentern (5A und 5B), einem Sauerstoffgenerator, vier Gärrestspeichern (5A bis 5D) und zwei Abfüllplätzen mit Gärrestentnahmestationen, einer Separation [innerhalb der Halle], vier Vorlagebehältern [innerhalb der Halle], einer Notfackel
- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas (BGAA) zu Biomethan und einer Abluftbehandlungsanlage (RNV-Anlage); Im Zuge der Errichtung erfolgt die Geländeanhebung der Aufstellfläche der BGAA sowie die Errichtung von zwei Winkelstützen.
- die Errichtung und den Betrieb eines Sickersaftbehälters mit zwei vorgelagerten Sickersaftschächten
- den Austausch des Wetterschutzdaches auf dem vorhandenen Annahmebehälter für Gülle durch die Errichtung eines gasdichten Tragluftdaches
- die Änderung der Inputstoffe und Inputmengen
- die Erweiterung der vorhandenen Umwallung auf dem Anlagengelände

Durch die Änderungen kommt es beim Biogaspark Friedland zu:

- einer Erhöhung der Größe des Gaslagers der Gesamtanlage von ca. 27 t auf ca. 77,7 t und damit wird die Anlage zukünftig nach Nr. 9.1.1.1. (G) der Anlage 1 der 4. BImSchV eingestuft
- einer Erhöhung der Gasspeichermenge der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf ca. 154.558 kg. Damit wird der Biogaspark Friedland zukünftig als Anlage der oberen Klasse gemäß § 2 Abs. 2 der 12. BImSchV eingestuft.
- einer Erhöhung der Gärrest-Lagerkapazität der Gesamtanlage nach Nr. 9.36 (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV von 18.304 m<sup>3</sup> auf 58.521 m<sup>3</sup>

Aufgrund der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Biogasaufbereitung für 500 Nm<sup>3</sup>/h Biomethan (Rohbiogasmenge 6,4 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Verarbeitungskapazität) ist der Biogaspark Friedland zukünftig auch nach der Nr. 1.16 (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV eingestuft.

Die Gesamtinputmenge erhöht sich auf insgesamt 138.100 t/a (~378,4 t/d) beim Biogaspark, sodass die Anlage weiterhin nach der Nr. 8.6.3.1 (G, E) der Anlage 1 der 4. BImSchV eingestuft ist. Der Biogaspark dient nach der Änderung der Erzeugung von maximal 19,7 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas (Module 1 bis 4: ca. 13,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a, Modul 5: ca. 6,4 Mio. Nm<sup>3</sup>/a).

Die Feuerungswärmeleistung der bestehenden vier BHKWs beträgt weiterhin insgesamt 5,404 MW<sub>F<sub>WL</sub></sub> und die elektrische Leistung 2,196 MW<sub>el</sub>, sodass die Einstufung nach der Nr. 1.2.2.2 (V) der Anlage 1 der 4. BImSchV weiterhin besteht.

### 1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) ein.

Weiterhin wurde im Verfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage des § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) durchgeführt. Danach werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß den Auflagen 2.4.1 bis 2.4.4 und der CEF-Maßnahme gemäß Auflage 2.4.5 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Den beantragten Abweichungen nach § 67 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) von den Anforderungen des § 6 LBauO M-V – Abweichung von den erforderlichen Abstandsflächen zwischen den geplanten Anlagenteilen: Lager-/Technikhalle und Remise sowie Lager-/Technikhalle und Biofilter – wird zugestimmt.

### 1.4 Entscheidungsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen entsprechend §§ 3, 4, 4a bis d und 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG Bl. 001 – 1047
- Prüfbericht-Nr. Lie 049/23 vom Bl. 1048 – 1050  
13.10.2023 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und von Konstruktionszeichnungen der geplanten Behälter
- Prüfbericht zur Prüfung des Bl. 1051 – 1053  
Brandschutznachweises,  
Prüf.-Nr.: R-24/003-01 vom 23.02.2024
- Prüfbericht-Nr. Lie 049/23E1 vom Bl. 1054 – 1055  
15.08.2024 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und von Konstruktionszeichnungen
- Statische Unterlagen/Berechnungen Bl. 1056 – 1840

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Für den Bescheid gilt folgende

### 2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V (GerStrukGAG MV) Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

- II.) Gemäß § 4 Absatz 2 IZÜV i. V. m. § 10 Absatz 7, 8 BImSchG gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hiermit bekannt:

Mit dem Bescheid WE 001/25 vom 27. Januar 2025 wurde der Biogas Friedland GmbH & Co. KG, Schwarzer Weg 1, 17098 Friedland auf Antrag vom 4. August 2023 (Posteingang am 8. August 2023) im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Wesentliche Änderung des Biogasparcs Friedland (ÄG 016/23) und im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) gemäß § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

### 1.1 Entscheidungsumfang

Die befristet bis 31.01.2045 erlaubte Gewässerbenutzung beinhaltet die Einleitung von gesammeltem, unbelastetem Niederschlagswasser von den Dach- und Verkehrsflächen des erweiterten Biogasparcs Friedland in der Gemarkung Friedland, Flur 9, Flurstück 4/3 (Einzugsgebiet ca. 1,135 ha) über Versickerungsmulden in das Grundwasser.

Die maximal zulässige Einleitmenge, gemessen am Einlauf in das Gewässer, beträgt:

Einleitstelle Straßenfläche 2:	$QR,max (r15,1) = 15 \text{ l/s}$ (Regenspende $r_{(15,1)} = 105,6 \text{ l/s} \times \text{ha}$ )
Einleitstelle Lager-/ Technikhalle, Remise und Biofilter:	$QR,max (r15,1) = 28 \text{ l/s}$ (Regenspende $r_{(15,1)} = 105,6 \text{ l/s} \times \text{ha}$ )
Einleitstelle Gärrestspeicher 5A:	$QR,max (r15,1) = 16 \text{ l/s}$ (Regenspende $r_{(15,1)} = 105,6 \text{ l/s} \times \text{ha}$ )
Einleitstelle Gärrestspeicher 5B:	$QR,max (r15,1) = 19,5 \text{ l/s}$ (Regenspende $r_{(15,1)} = 105,6 \text{ l/s} \times \text{ha}$ )
Einleitstelle Gärrestspeicher 5C:	$QR,max (r15,1) = 13 \text{ l/s}$ (Regenspende $r_{(15,1)} = 105,6 \text{ l/s} \times \text{ha}$ )
Einleitstelle Gärrestspeicher 5D:	$QR,max (r15,1) = 11 \text{ l/s}$ (Regenspende $r_{(15,1)} = 105,6 \text{ l/s} \times \text{ha}$ )
Einleitstelle Fermenter 5A:	$QR,max (r15,1) = 9,5 \text{ l/s}$ (Regenspende $r_{(15,1)} = 105,6 \text{ l/s} \times \text{ha}$ )
Einleitstelle Fermenter 5B:	$QR,max (r15,1) = 9,5 \text{ l/s}$ (Regenspende $r_{(15,1)} = 105,6 \text{ l/s} \times \text{ha}$ )

### 1.2 Entscheidungsinhalt

Die wasserrechtliche Erlaubnis gestattet die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in das

Gewässer: Grundwasser über Versickerungsmulden  
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte (nachfolgend LK MSE)  
Amt: Amt Friedland  
Gemeinde: Friedland, Stadt  
Gemarkung: Friedland  
Flur: 9  
Flurstück: 4/3

Die Versickerungsmulde für das Niederschlagswasser der Straßenfläche 2 befindet sich an der südlichen Flurstücksgrenze. Das Niederschlagswasser der Dachflächen Lager-/Technikhalle, Remise und Biofilter versickert breitflächig im

nordöstlichen Bereich des Flurstückes. Die Versickerungsmulden für die Gärrestbehälter und die Fermenter umgeben die Behälter in einer Breite von 2 m.

### 1.3 Entscheidungsunterlagen

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen lagen folgende Unterlagen vor:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser vom 04.08.23 [inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis] Bl. 001 – 004
- Topographische Karte Bl. 005
- Lageplan des Biogasparcs Friedland (Gesamtanlage) Bl. 006
- Entwässerungsplan der Anlagenerweiterung Bl. 007
- Entwässerungskonzept der Anlagenerweiterung (erstellt durch Ingenieurbüro Jan Umlauf) Bl. 008 – 017
- Nachtrag/Ergänzende Angaben zum Entwässerungskonzept Bl. 018 – 022
- Geotechnischer Bericht Bl. 023 – 040

Die Erlaubnis wurde unter Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Erlaubnis gilt folgende

### 2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

### Hinweis auf BVT-Merkblatt

Ein BVT-Merkblatt (Best available technique reference dokument - BREF) liegt bisher nicht vor.

### 3 Auslegung der Bescheide

Der Änderungsgenehmigungsbescheid und die Wasserrechtliche Erlaubnis sind in der Zeit **vom 12.02.2025 (erster Tag) bis einschließlich 26.02.2025 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

[https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 0385 588 69 520) oder schicken eine E-Mail an [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de).

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erho-

ben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 79

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Änderung des Anlagentyps von sechs Windkraftanlagen (WKA) am Standort Klein Dammerow (WKA Klein Dammerow I)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 10. Februar 2025

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (D.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen) plant das Repowering von sechs Windkraftanlagen (WKA) am Standort Klein Dammerow, Gemarkung Vietlütbe, Flur 7, Flurstücke 145, 153 und 159, Gemarkung Klein Dammerow, Flur 2, Flurstücke 9, 24 und 57. Geplant sind fünf WKA vom Typ Nordex N175 mit einer Leistung von je 6,8 MW und einer Gesamthöhe von 256,5 m sowie einer WKA vom Typ Nordex N163 mit einer Leistung von 6,8 MW und einer Gesamthöhe von 246,39 m (inkl. einer Fundamenterhöhung von 0,89 m). Für die Änderung des Anlagentyps ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG beantragt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Beim vorliegenden Antrag handelt sich daher um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schalleistungspegel und Anlagenhöhe) auf das Schutzgut Mensch (Schall und Schatten) sowie auf das Landschaftsbild. Erhebliche Auswirkungen auf geschützte Vogelarten können aufgrund der Standorte der WKA sowie vorgesehener Maßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebiete können entfernungsbedingt sowie aus der Gestaltung des Anlagenstandortes ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf Bodendenkmäler werden insbesondere durch die Bauausführung als geringfügig bewertet. Das Vorhaben kann nach Einschätzung

der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 82

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Repowering von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Plauerhagen (WKA Plauerhagen Repowering)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 10. Februar 2025

Die Norddeutsche Energie WP Plauerhagen III GmbH & Co. KG (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) plant das Repowering von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Plauerhagen, Gemarkung Plauerhagen, Flur 1, Flurstück 34. Geplant ist die Änderung des nächtlichen Betriebsmodus einer WKA vom Typ eno126-4.0 mit Serrations, einer Leistung von 4,0 MW und einer Gesamthöhe von 160 m. Für das Repowering der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 8 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Schalleistungspegel) auf das Schutzgut Mensch (Schall) sowie auf das Landschaftsbild. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 82

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 22. Januar 2025

41 K 8/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 23. Mai 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ückeritz Blatt 893, Gemarkung Ückeritz, Flur 2, Flurstück 26/1, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 4a, Größe: 807 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten Wohnhaus (Baujahr ca. 2005/2006, Wohnfläche ca. 187 m<sup>2</sup>) bebaut. In dem Gebäude befinden sich vermutlich fünf (Ferien-)Wohnungen. Das Wohnhaus befindet sich in einem normalen, alterstypischen Bauzustand. Die Angaben beruhen auf einer äußerlichen Inaugenscheinnahme.

Verkehrswert: **500.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 23. Januar 2025

41 K 41/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Mittwoch, 19. März 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Mölschow Blatt 224, Gemarkung Mölschow, Flur 2, Flurstück 36/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 10, Größe: 2.089 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit einem vollunterkellerten, eingeschossigen Wohnhaus mit überwiegend ausgebautem DG, ca. 108 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Mölschow ist ein beschaulicher Ort auf der INSEL USEDOM und zeichnet sich durch die geringe Entfernung zur Ostseeküste und den Seebädern aus.

Verkehrswert: **350.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 27. Januar 2025

41 K 99/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 9. April 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bansin Blatt 3, Gemarkung Sellin, Flur 1, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 9, Größe: 1.230 m<sup>2</sup>; Gemarkung Sellin, Flur 1, Flurstück 102, Landwirtschaftsfläche, An der Gemarkung Pudagla, Größe: 560 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohngebäude mit ca. 108 m<sup>2</sup> Wohnfläche sowie diversen Nebengebäuden wie Garage u. Ä. Der idyllische Ort Sellin auf der INSEL USEDOM liegt am SCHMOLLENSEE und ist sowohl Teil der KAISERBÄDER (BANSIN) als auch der „Usedomer Schweiz“.

Verkehrswert: **282.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Januar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 83

---

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 24. Januar 2025

821 K 25/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 7. Mai 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 8482, Gemarkung Güstrow, Flur 16, Flurstück 17, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Prahmstraße 2, Rostocker Straße 40, Größe: 469 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Mehrfamilienhaus, Rostocker Straße 40/Prahmstraße 2 in Güstrow Das eingeschossige, vollunterkellerte, um 1890 erbaute Gebäude umfasst vier Wohnungen (insgesamt ca. 238,70 m<sup>2</sup> Wohnfläche) und wurde 1995 umfassend modernisiert. Auf dem Grundstück sind weitere Nebengebäude vorhanden.

Verkehrswert: **221.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

---

Vom 28. Januar 2025

821 K 19/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. April 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Krakow am See Blatt 1864, Gemarkung Möllen, Flur 1, Flurstück 147, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Ackerland, Weg, Wadehäng 6, Größe: 47.308 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das zu versteigernde Grundstück befindet sich im nordöstlichen Bereich vom Ortsteil Möllen, östlich der Dorfallée und südlich der Landesstraße (L204) und ist im zentralen Bereich mit einer stark desolaten (ruinösen) Bausubstanz bebaut. Es handelt sich hierbei vermutlich um einen ehemaligen Ferienlagerkomplex bzw. später um einen ehemaligen „Kreativhof“, der seit mehreren Jahren brach liegt.

Verkehrswert: **36.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 84

---

### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 22. Januar 2025

15 K 18/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. April 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Krons Kamp Blatt 40252, Gemarkung Krons Kamp, Flur 1, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Lewitzstraße 12, 19306 Krons Kamp, Größe: 1.928 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Wohnhaus, das um 1930 – 1935 errichtet wurde. In Teilbereichen haben Modernisierungen stattgefunden. Die Wohnfläche beträgt etwa 68 m<sup>2</sup>, die Nutzfläche (Lagerraum, Garage) zusätzlich etwa 23 m<sup>2</sup>. Ein Bodenordnungsverfahren ist anhängig, sodass sich Änderungen im Bestand ergeben können.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **51.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 23. Januar 2025

14 K 13/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 25. März 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittendörp Blatt 861, Gemarkung Püttelkow, Flur 3, Flurstück 84/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Größe: 30.000 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um einen seit Anfang 2024 bewirtschafteten Rindermastbetrieb einer ehemaligen Milchviehanlage in 19243 Wittendörp, OT Püttelkow; mit Liegeboxenlaufstall und einem Melkhaus (Bj. je ca. 1997) mit Anschluss an einen Güllehochbehälter, einem weiteren Liegeboxenlaufstall (Bj. ca. 2014), einer kleinen Stallanlage (Bj. ca. 2009), einer Fahriloanlage, einer Maschinen-/Werkstatthalle (Bj. ca. 2010) und einer Pultdachanlage (Bj. ca. 1997), die als Futter- und Gerätelager besteht. Die beiden Milchviehställe (Bj. ca. 1997 bzw. 2014) haben eine Kapazität zur Haltung von 351 bzw. 390 Kühen.

Verkehrswert: **600.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. August 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 17/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 25. März 2025, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittendörp Blatt 289, Gemarkung Püttelkow, Flur 3, Flurstück 84/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Erholungsfläche, Größe: 126.221 m<sup>2</sup>; Gemarkung Püttelkow, Flur 4, Flurstück 50, Krume Stücken, Herrnbreid, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Auf langen Stücken, An der Landesstraße 05, Größe: 104.349 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit Gartenanlage in 19243 Püttelkow, Birkenhof 1; in unmittelbarer Nähe zum Rindermastbetrieb (Zwangsv versteigerungsverfahren Az. 14 K 13/23, Versteigerungstermin am selben Tag 9.00 Uhr), Bj. ca. 2010, ca. 140 m<sup>2</sup> Wfl., Stromversorgung erfolgt über Biogasanlage eines Nachbargrundstücks aufgrund mündlicher Vereinbarung, Wasserversorgung über Grundwasserbrunnen; übrige Flächen überwiegend Grünland.

Verkehrswert: **643.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittendörp Blatt 289, Gemarkung Püttelkow, Flur 4, Flurstück 49, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche Währ Hagen, Bur Sooden, Auf neuem Felde, Größe: 235.550 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich überwiegend um Ackerland und zu einem geringen Teil um Grünland-, Wald- und Wasserflächen; unbebaut; erreichbar über Feldwege, benachbarte Flurstücke, angrenzend an Objekt Nr. 1.

Verkehrswert: **536.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittendörp Blatt 289, Gemarkung Püttelkow, Flur 4, Flurstück 58/3, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Schutzfläche Am Dorfplatz, Größe: 17.989 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um unbebaute Grünlandflächen; erreichbar über Feldwege, benachbarte Flurstücke, angrenzend an Objekt Nr. 1.

Verkehrswert: **26.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsv versteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 16/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 1. April 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittendörp Blatt 289, Gemarkung Püttelkow, Flur 3, Flurstück 88, Landwirtschaftsfläche An den Karfter Tannen, Größe: 74.140 m<sup>2</sup>; Gemarkung Püttelkow, Flur 4, Flurstück 13, Landwirtschaftsfläche Up'n Sülwerbar, Größe: 25.047 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um unbebautes Ackerland in unmittelbarer Nähe zum Rindermastbetrieb in 19243 Püttelkow, Birkenhof 1 (Zwangsv versteigerungsverfahren 14 K 13/23, Versteigerungstermin voraussichtlich 25. März 2025, 9.00 Uhr), Zuwegung über Feldwege und benachbarte Flurstücke.

Verkehrswert: **217.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittendörp Blatt 289, Gemarkung Püttelkow, Flur 3, Flurstück 83, Landwirtschaftsfläche Am Frachtweg, An der Landesstraße 05, Größe: 53.790 m<sup>2</sup>; Gemarkung Püttelkow, Flur 4, Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche Am Buchenwald, Größe: 14.341 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um unbebautes Grünland mit Gräben in unmittelbarer Nähe zum Rindermastbetrieb in 19243 Püttelkow, Birkenhof 1 (Zwangsvollstreckungsverfahren 14 K 13/23, Versteigerungstermin voraussichtlich 25. März 2025, 9.00 Uhr), Zuwegung über Feldwege und benachbarte Flurstücke.

Verkehrswert: **87.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

14 K 15/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 1. April 2025, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittendörp Blatt 289, Gemarkung Püttelkow, Flur 3, Flurstück 3, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Unland, Größe: 40.566 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um unbebautes Grünland, Wald/Gehölz, Gräben und Unland in der Gemarkung Püttelkow – ca. 6 km nördlich der Stadtmitte von Wittenburg. Die Zuwegung erfolgt über Feldwege und benachbarte Flurstücke.

Verkehrswert: **41.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittendörp Blatt 289, Gemarkung Püttelkow, Flur 3, Flurstück 4, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Unland Wüste Wisch, Größe: 17.399 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um unbebautes Grünland, Wald/Gehölz, Gräben und Unland in der Gemarkung Püttelkow – ca. 6 km nördlich der Stadtmitte von Wittenburg. Die Zuwegung erfolgt über Feldwege und benachbarte Flurstücke.

Verkehrswert: **17.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

14 K 18/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 8. April 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle

Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittendörp Blatt 289, Gemarkung Püttelkow, Flur 3, Flurstück 101, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Staudenstücken, Größe: 14.988 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um unbebautes Ackerland und zu einem geringen Teil um Grünland und Gräben in der Gemarkung Püttelkow – ca. 4 km nördlich der Stadtmitte von Wittenburg. Die Zuwegung erfolgt über Feldwege und benachbarte Flurstücke.

Verkehrswert: **31.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

14 K 19/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 8. April 2025, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittendörp Blatt 289, Gemarkung Püttelkow, Flur 3, Flurstück 106, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche Bullenwisch, Größe: 15.574 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um unbebautes Ackerland und geringen Anteil an Grünland und Gräben in der Gemarkung Püttelkow – ca. 4 km nördlich der Stadtmitte von Wittenburg. Die Zuwegung erfolgt über Feldwege und benachbarte Flurstücke.

Verkehrswert: **31.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittendörp Blatt 289, Gemarkung Dreilützow, Flur 2, Flurstück 15/5, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche Am Bauernwald, Größe: 34.238 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um unbebautes Ackerland und geringen Anteil an Gehölz und Wasserflächen in der Gemarkung Dreilützow – ca. 5,5 km nordöstlich der Stadtmitte von Wittenburg. Die Zuwegung erfolgt über Feldwege und benachbarte Flurstücke.

Verkehrswert: **75.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

14 K 20/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 15. April 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittenburg Blatt 2511, Gemarkung Wittenburg, Flur 5, Flurstück 46, Landwirtschaftsfläche, Größe: 12.091 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um unbebautes Grünland in der Gemarkung Wittenburg – ca. 800 m nördlich der Stadtmitte von Wittenburg. Die Zuwegung erfolgt über Feldwege und benachbarte Flurstücke.

Verkehrswert: **15.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittenburg Blatt 2511, Gemarkung Wittenburg, Flur 6, Flurstück 35, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am langen Brink, Größe: 2.160 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um unbebautes Grünland und zu einem geringen Teil um eine Wasserfläche, in der Gemarkung Wittenburg – ca. 800 m nördlich der Stadtmitte von Wittenburg. Die Zuwegung erfolgt über Feldwege und benachbarte Flurstücke.

Verkehrswert: **2.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

14 K 21/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 15. April 2025, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittenburg Blatt 2511, Gemarkung Wittenburg, Flur 18, Flurstück 23, Landwirtschaftsfläche, Größe: 20.657 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um unbebautes Grünland, in der Gemarkung Wittenburg – ca. 1,5 km westlich der Stadtmitte von Wittenburg. Die Zuwegung erfolgt über Feldwege und benachbarte Flurstücke.

Verkehrswert: **28.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittenburg Blatt 2511, Gemarkung Wittenburg, Flur 19, Flurstück 59, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Größe: 11.816 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um unbebautes Grünland in der Gemarkung Wittenburg – ca. 1,5 km westlich der Stadtmitte von Wittenburg. Durch das Flurstück fließt der Fluss Motel. Die Zuwegung erfolgt über Feldwege und benachbarte Flurstücke.

Verkehrswert: **13.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Vom 24. Januar 2025

15 K 28/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Mai 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Muchow Blatt 272, Gemarkung Muchow, Flur 3, Flurstück 286, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenland, Größe: 2.845 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und rückwärtigen Anbauten. Das Gebäude wurde um 1956 errichtet und etwa 2004 – 2007 umgebaut bzw. saniert. Die Wohnfläche beträgt etwa 163 m<sup>2</sup>. Nebengebäude ist vorhanden, das etwa 1980 errichtet wurde. Ein Bodenordnungsverfahren ist anhängig, sodass sich Änderungen im Bestand ergeben können.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **170.000,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Vom 27. Januar 2025

15 K 10/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 17. April 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust,

Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Passow Blatt 5021, Gemarkung Brüz, Flur 1, Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Bauernweg 22, 19386 Passow, OT Brüz, Größe: 371 m<sup>2</sup>; Gemarkung Brüz, Flur 1, Flurstück 89, Erholungsfläche, Straße der Jugend, Größe: 1.635 m<sup>2</sup>; Gemarkung Brüz, Flur 1, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Bauernweg 22, 19386 Passow, OT Brüz, Größe: 1.580 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einer teilweise unterkellerten Doppelhaushälfte. Das Gebäude wurde wohl um 1920 errichtet. Die Wohnfläche beträgt etwa 145 m<sup>2</sup>. Ein Wirtschaftsgebäude (Scheune) ist vorhanden.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **22.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 84

## Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 9. Januar 2025

68 K 19/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 28. März 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Graal-Müritz Blatt 5554, Gemarkung Müritz, Flur 1, Flurstück 85/19, Gebäude- und Freifläche, Sanddornweg 14, Größe: 600 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage: Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Wintergarten und Garage, Baujahr ca. 2020, Wohnfläche EG ca. 107 m<sup>2</sup> und DG ca. 90 m<sup>2</sup>, Achtung: keine Innenbesichtigung

Verkehrswert: **865.000,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 88

## Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 22. Januar 2025

701 K 42/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. April 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Grimmen Blatt 1638, Gemarkung Grimmen, Flur 6, Flurstück 1/430, Gebäude- und Freifläche, Badstüberstraße 13, Größe: 294 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): mit einem Wohnhaus mit Anbauten (Bj. wohl vor 1900 und Anbauten vor und nach 1900 sowie wohl 1925 – 1935; Wohnfläche ca. 144 m<sup>2</sup>; Baumängel/-schäden; Kleinkläranlage) bebautes Grundstück in 18507 Grimmen, Badstüberstraße 13

Verkehrswert: **79.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 3/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 10. April 2025, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ribnitz-Damgarten Blatt 11245, Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mecklenburger Straße 29, Größe: 1.997 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ein mit einem Wohnhaus (Baujahr ca. 1906; ca. 108 m<sup>2</sup> Wohnfläche zzgl. ca. 18,5 m<sup>2</sup> Nutzfläche; nur Strom- und Trinkwasseranschluss, Mängel/Schäden an der Gebäudehülle und an der gesamten Ausbausubstanz) mit Nebenglass bebautes Grundstück, gelegen in 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen, Mecklenburger Straße 29.

Verkehrswert: **129.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt

10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 32/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. April 2025, um 13:15 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tribsees Blatt 1128, Gemarkung Tribsees, Flur 6, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 10, Größe: 317 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Hinweis: Wirtschaftliche Einheit mit dem Grundstück im Verfahren 701 K 62/22 (Tribsees, Flur 6, Flurstücke 165, 167). Mit einem Teil des Wohnhauses mit Anbau (Bj. ca. 1931 und Anbau ca. 1977; ca. 121 m<sup>2</sup> Wohnfläche; teilunterkellert; 90er: teilweise modernisiert; diverse Baumängel/-schäden; im Wesentlichen unmodernisiert) und einem Teil des Nebengelasses bebautes Grundstück in 18465 Tribsees, Goethestraße 10. Diverse Überbauungen des Flurstücks 169 mit ca. 23 m<sup>2</sup> und Überbauung des Flurstücks 166 mit unter 1 m<sup>2</sup>.

Verkehrswert: **32.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 62/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. April 2025, um 13:15 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tribsees Blatt 1128, Gemarkung Tribsees, Flur 6, Flurstücke: - 167, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 10, Größe: 100 m<sup>2</sup> - 165, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 10, Größe: 35 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Hinweis: Wirtschaftliche Einheit mit dem Grundstück im Verfahren 701 K 32/23 (Tribsees, Flur 6, Flurstück 168); mit einem Teil des Wohnhauses mit Anbau (Bj. ca. 1931 und Anbau ca. 1977; ca. 121 m<sup>2</sup> Wohnfläche; teilunterkellert; 90er: teilweise modernisiert; diverse Baumängel/-schäden; im Wesentlichen unmodernisiert) und einem Teil des Nebengelasses bebautes Grundstück in 18465 Tribsees, Goethestraße 10. Diverse Überbauungen des Flurstücks 169 mit ca. 23 m<sup>2</sup> und Überbauung des Flurstücks 166 mit unter 1 m<sup>2</sup>.

Verkehrswert: **48.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 28. Januar 2025

703 K 19/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 8. Mai 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sundhagen Blatt 21351, Gemarkung Tremt, Flur 2, Flurstück 5/1, Gebäude- und Freifläche, Hof Thesenvitz 1, Größe: 1.494 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **226.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 71/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 8. Mai 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wustrow Blatt 1295, Gemarkung Wustrow, Flur 2, Flurstück 7/4, Gebäude- und Freifläche, Direktor-Schütz-Weg 1A, Größe: 487 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **702.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. August 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 88

**Bekanntmachung des Amtsgerichts Wismar**  
– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 28. Januar 2025

30 K 20/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 29. April 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Selmsdorf Blatt 3121, Gemarkung Selmsdorf Dorf, Flur 3, Flurstück 223/218, Gebäude- und Freifläche Am Sandberg 14a, Größe: 352 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Anschrift: 23923 Selmsdorf, Am Sandberg 14a

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj. 2004, WF ca. 88,78 m<sup>2</sup>)

Verkehrswert: **271.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 90

**Sonstige Bekanntmachungen**

**Achte Änderung der Gebührensatzung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**

Bekanntmachung der Ärztekammer  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 16. Januar 2025

Aufgrund § 23 Absatz 2 Nummer 9 i. V. m. § 12 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038), wird die achte Änderung der Gebührensatzung vom 10. Dezember 2008 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1513; Ärztebl. M-V 2009 S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Oktober 2024 (AmtsBl. M-V/AAz. 2024, S. 570 – 571; Ärztebl. M-V 2024 S. 451 – 452) wie folgt geändert:

**Artikel 1**

Das Gebührenverzeichnis der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 1 Absatz 2 Gebührensatzung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Teil der Gebührensatzung und wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„Gutachterkosten\* bis 4.000 €  
\* analog JVEG 120 €/Stunde zzgl.  
sonstige Aufwendungen“

2. Der Nummer 7.2 werden folgende Punkte angefügt:

„ - je Teil-/Nachprüfung 150,00 €  
- je Nachforderung bei unvollständigen Unterlagen 50,00 €“

**Artikel 2**

Die achte Änderung des Gebührenverzeichnisses als Teil der Gebührensatzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im

Mitteilungsblatt der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern folgenden Kalendermonats in Kraft.

Ausgefertigt: Rostock, 16. Januar 2025

**gez. Dr. med. Jens Placke**  
**Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 90

**Satzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung von Beihilfen – Beihilfesatzung –**

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von  
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 22. Januar 2025

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 8 und § 16 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die zuletzt durch die Satzung vom 22. November 2022 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 583) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 29. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen, die am 22. Januar 2025 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern genehmigt wurde:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern gewährt Beihilfen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU)

2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (Agrar-GVO)<sup>1</sup> und der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 501), die durch die Satzung vom 27. November 2023 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 634) geändert worden ist, an Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I Artikel 2 der o. g. Verordnung, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

(2) Die Beihilfen werden dem Tierhalter oder dem Berechtigten im Sinne des § 21 und § 22 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)<sup>2</sup>, nachfolgend Beihilfeempfänger genannt, im Rahmen der Beihilferegelung nach den Vorgaben der Anhänge I bis V gewährt. Die Anhänge sind Bestandteil dieser Beihilfesatzung. Beihilfen für tierärztliche Einrichtungen und labor diagnostische Untersuchungen, die zu Handelszwecken und im Rahmen einer Quarantäne durchgeführt werden, sind von diesen Regelungen ausgenommen.

(3) Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe e der Agrar-GVO.

(4) Beihilfen werden nicht für die Mehrwertsteuer gewährt.

(5) Die Beihilfen begründenden Unterlagen und Aufzeichnungen sind nach Artikel 13 der Agrar-GVO zehn Jahre ab dem Tag der Beihilfegewährung aufzubewahren.

(6) Die Beihilfen werden nur für die der Melde- und Beitragspflicht unterliegenden Tierarten nach § 20 Absatz 2 Satz 1 TierGesG in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 TierGesGAG M-V gewährt.

(7) Für die Gewährung der Beihilfen gelten folgende Grundsätze:

1. Der vollständig ausgefüllte Antrag auf eine Beihilfe muss bis zum 20. Januar eines Jahres, spätestens jedoch 30 Tage nach Beginn einer Maßnahme nach den Anhängen I bis IV dieser Satzung an die Tierseuchenkasse gestellt werden.
2. Die Beihilfen werden nur für Maßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen, seuchenhaft verlaufenden Tierkrankheiten oder Zoonosen, nachfolgend Tierseuchen genannt, gewährt, zu denen es Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gibt und die als Teil von unionsweiten, nationalen oder re-

gionalen öffentlichen Programmen zur Verhütung, Bekämpfung, Überwachung und Tilgung der betreffenden Tierseuche durchgeführt werden.

3. Die Beihilfen betreffen keine Maßnahmen, deren Kosten nach Unionsrecht von den Beihilfeempfängern selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Beihilfeempfänger ausgeglichen.
4. Die Beihilfen werden nur für Tierseuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit, in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429<sup>3</sup> oder in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> aufgeführt sind.
5. Die Beihilfen werden in dem nach Artikel 26 Absatz 7 der Agrar-GVO genannten Zeitraum ausgezahlt.
6. Beihilfen für den Ausgleich von Kosten, die für Maßnahmen nach Artikel 26 Absatz 8 und 9 der Agrar-GVO entstanden sind, werden dem Beihilfeempfänger nach Artikel 26 Absatz 13 Satz 1 der Agrar-GVO in Form von Sachleistungen gewährt. Von den Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 26 Absatz 13 Satz 2 der genannten Verordnung kann Gebrauch gemacht werden.
7. Beihilfen als Ausgleich für Tierverluste und für die Reinigung und Desinfektion nach Anhang V Anlage 18, die aus Anlass von Tierseuchen entstanden sind, werden abweichend von Nummer 6 dem Beihilfeempfänger direkt als Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten gewährt. Dabei dürfen die Beihilfen den Marktwert der Tiere nicht überschreiten und sind auf solche Tierseuchen begrenzt, deren Ausbruch von dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) amtlich festgestellt wurde.
8. Die beihilfefähigen Kosten sind um etwaige, nicht unmittelbar auf den Ausbruch der Tierseuche zurückzuführende Kosten, die andernfalls angefallen wären, zu verringern.
9. Die Beihilfen und sonstige vom Beihilfeempfänger erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolizen für dieselben beihilfefähigen Kosten, sind auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/2607 (ABl. L 2607 vom 22.11.2023, S. 1) geändert worden ist

<sup>2</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 84 vom 20.3.2020, S. 24, L 48 vom 11.2.2021, S. 3, L 224 vom 24.6.2021, S. 42), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 03.05.2021, S. 1)

## § 2

### Voraussetzungen für die Beihilfegewährung

Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sind neben den in den Anhängen genannten zusätzlichen Bedingungen, dass

1. sich die Tiere zum Zeitpunkt der beihilfefähigen Maßnahme in Mecklenburg-Vorpommern befanden, die Tiere bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet waren und die Beiträge fristgerecht entrichtet wurden,
2. der Beihilfeempfänger Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung, Überwachung und Tilgung von Tierseuchen in seinem Betrieb nach näherer Anweisung des zuständigen VLA durchgeführt und die hierzu erlassenen rechtlichen Vorschriften für die betreffende Tierseuche eingehalten hat,
3. die labordiagnostischen Untersuchungen im Rahmen amtlich angeordneter Maßnahmen im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) sowie andere beihilfefähige Untersuchungen in diesem oder in Abstimmung mit dem Tiergesundheitsdienst oder der Tierseuchenkasse in einer anderen dafür akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt worden sind,
4. die Probenahmen und der Versand der Proben nach der Richtlinie des LALLF zur Entnahme und Einsendung von Untersuchungsmaterial zur Diagnostik von Tierseuchen und Tierkrankheiten in der jeweils geltenden Fassung erfolgt,
5. für Untersuchungen von Blutproben bei Rindern im LALLF der Untersuchungsantrag aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) zu verwenden ist,
6. im Falle des Ausgleichs von Tierverlusten der Ausbruch der Tierseuche durch das zuständige VLA amtlich festgestellt worden ist und
7. es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion handelt und die Voraussetzungen gemäß Artikel 2 Nummer 52 in Verbindung mit Anhang I der Agrar-GVO erfüllt sind.

## § 3

### Verfahren

(1) Der Beihilfeantrag ist nach § 1 Absatz 7 Nummer 1 vom Beihilfeempfänger bis zum 20. Januar eines jeden Jahres, spätestens jedoch 30 Tage nach Beginn einer Maßnahme nach den Anhängen I bis IV dieser Satzung, bei der Tierseuchenkasse zu stellen.

(2) Für die Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular der Tierseuchenkasse zu verwenden. Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch über die Internetadresse der Tierseuchenkasse [www.tskmv.de](http://www.tskmv.de) erfolgen. Für die schriftliche Antragstellung ist der Antrag durch den Beihilfeempfänger zu unterschreiben. Für die elektronische Antragstellung ist die Verwendung der persönlichen Zugangskennung, die dem Beihilfeempfänger zur Teilnahme an dem elektronischen Verfahren schriftlich mitgeteilt wurde, der Unterschriftsleistung gleichgestellt.

Der Antrag enthält mindestens die folgenden Angaben:

1. die vollständige Anschrift des Beihilfeempfängers,

2. die Tierseuchenkassennummer,
3. die Registriernummer/Registriernummern des Betriebes gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170),
4. die Größe des Unternehmens, einschließlich einer Erklärung, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Unterbuchstabe i letzter Teilsatz in Verbindung mit Anhang I der Agrar-GVO erfüllt sind,
5. die Beschreibung der Beihilfemaßnahme, einschließlich Datum des Beginns und Abschlusses der durchgeführten Maßnahme,
6. eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
7. die Art der Beihilfe und
8. in Anspruch genommene Versicherungszahlungen oder sonstige Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen.

(3) Die im Zusammenhang mit der Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von 90 Tagen nach Durchführung der beihilfefähigen Maßnahmen für die Abrechnung und Festsetzung der Beihilfe bei der Tierseuchenkasse wie folgt einzureichen:

- a) die vom Beihilfeempfänger einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den Vorgaben der Anhänge,
- b) für die von den Tierärzten erbrachten Leistungen für Probenahmen, bei denen die Untersuchungen nicht im LALLF durchgeführt wurden, und für durchgeführte Impfungen sind die entsprechenden Nachweise durch den Beihilfeempfänger direkt bei der Tierseuchenkasse einzureichen,
- c) für die vom LALLF erbrachten Leistungen für labordiagnostische Untersuchungen und über die von den Tierärzten und der Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG (MRV eG) in diesem Zusammenhang vorgenommenen Probenahmen und Probenbereitstellungen erfolgt ein Datenaustausch zwischen der Tierseuchenkasse, dem LALLF und der MRV eG. Der Austausch der Daten dient ausschließlich der Durchführung des Abrechnungsverfahrens und ist auf das für die Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 26 der Agrar-GVO erforderliche Maß beschränkt. Über die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der Daten wird der Beihilfeempfänger informiert.

Mit der Unterzeichnung und Einreichung des Beihilfeantrages an die Tierseuchenkasse stimmt der Beihilfeempfänger den unter Buchstabe b und c aufgeführten Verfahren zu.

(4) Die Gewährung der Beihilfen erfolgt nach Eingang und Prüfung der nach Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen mit schriftlichem Bescheid an den Beihilfeempfänger.

Dabei werden dem Beihilfeempfänger

- a) die Beihilfen für die Durchführung von Probenahmen, Probenbereitstellungen labordiagnostischen Untersuchungen und Impfmaßnahmen in Form von Sachleistungen als ein die Kosten reduzierender Zuschuss an die beauftragten Tierärzte, die MRV eG oder an die Untersuchungseinrichtung gezahlt,

- b) die Beihilfen für den Ausgleich des Schadens durch Tierversluste, durch Aborte nach Anhang I Anlage 1 Nummer 2.4 sowie die Beihilfen für die Reinigung und Desinfektion nach Anhang V Anlage 18 direkt gezahlt und
- c) die Beihilfen für die Durchführung von Bestandsbesuchen durch den Tierarzt im Rahmen von Probenahmen nach Anhang I Nummer 4.3 und 4.4 und den Anhängen II bis IV höchstens einmal pro Halbjahr in Höhe von 20 EUR und unabhängig von der untersuchten Tierart im Sinne von Buchstabe a gezahlt.

#### § 4

##### Ausschluss, Entfallen, teilweise Gewährung und Rückforderung der Beihilfe, Kumulierung

(1) Für den Ausschluss, das Entfallen und die teilweise Gewährung der Beihilfe gelten die §§ 17 bis 19 und § 22 Absatz 3, 4 und 6 TierGesG entsprechend. Dabei kann eine teilweise Gewährung der Beihilfe auch erfolgen, wenn für die Untersuchung von Rinderblutproben im LALLF nicht der automatisierte Untersuchungsauftrag aus der HIT-Datenbank verwendet wurde.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt

- a) an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Agrar-GVO nicht nachgekommen sind und
- b) an Unternehmen, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche im Sinne von Artikel 26 Absatz 14 der Agrar-GVO vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(3) Beihilfen können rückwirkend bis zu drei Kalenderjahre von dem Jahr, in dem die Tierseuchenkasse von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat, vom Beihilfeempfänger zurückgefordert werden

- a) wenn festgestellt wird, dass eine Ordnungswidrigkeit nach einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift vorlag oder die Gewährung der Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben erfolgte,
- b) wenn gegen beihilferechtliche Vorschriften der Europäischen Union verstoßen wurde oder
- c) wenn schuldhafte Verstöße im Rahmen von Bekämpfungs- und Sanierungsprogrammen nachgewiesen wurden, insbesondere, wenn eine angestrebte amtliche Anerkennung nicht erfolgen kann oder eine bereits erfolgte Anerkennung widerrufen werden muss.

Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Pflichtverstößes.

(4) Nach dieser Satzung gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Agrar-GVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Agrar-GVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

#### § 5

##### Transparenz von Beihilfen

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 10.000 EUR auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

#### § 6

##### Haushaltsvorbehalt, Beihilferecht

(1) Die Satzung steht unter dem Vorbehalt des Haushaltsplans 2025 der Tierseuchenkasse und deren Genehmigung nach § 14 Absatz 2 TierGesGAG M-V, des § 5 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse und des Landeshaushaltsplans Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2025.

Im Einzelnen sind folgende Beteiligungen des Landes nach § 21 Absatz 3 TierGesGAG M-V an den Maßnahmen nach den Anhängen I bis IV in Höhe von 50 Prozent der entstandenen Kosten vorgesehen:

<u>Tierart/Maßnahme</u>	<u>Beihilfe nach Anhang/Anlage</u>
<b>Rind<sup>5</sup>, Pferd<sup>6</sup>, Schwein<sup>7</sup>, Schaf und Ziege<sup>8</sup></b>	<b>Anhang I</b>
Seuchenfrüherkennung (Nummer 2.1, 2.2 und 2.4)	1
<b>Rind<sup>5</sup></b>	<b>Anhang II</b>
Bovine Herpesvirus Typ1-Infektion	2
Bovine Virusdiarrhoe-Virus-Infektion	3
Paratuberkulose	4
Tuberkulose	5
Leukose	6
Brucellose	7
<b>Schwein<sup>7</sup></b>	<b>Anhang III</b>
Klassische Schweinepest und Afrikanische Schweinepest	9
Brucellose	10
Aujeszkysche Krankheit	11

<sup>5</sup> einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel

<sup>6</sup> einschließlich Esel, Maultier, Maulesel

<sup>7</sup> einschließlich Wildschweine und deren Kreuzungen, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden

<b><u>Tierart/Maßnahme</u></b>	<b><u>Beihilfe nach Anhang/Anlage</u></b>
<b>Schaf/Ziege<sup>8</sup></b>	<b>Anhang IV</b>
Brucellose	14
Scrapie - TSE-Resistenzzucht	15
Maedi/Visna und CAE	16

(2) Die in dieser Satzung enthaltenen Beihilfemaßnahmen sind gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Agrar-GVO freigestellt.

(3) Die Satzung wird nach Artikel 9 Absatz 1 i. V. m. Artikel 11 Absatz 1 Agrar-GVO innerhalb von 20 Arbeitstagen nach ihrem Inkrafttreten der Kommission der Europäischen Union für die Veröffentlichung in der Beihilfetransparenzdatenbank übermittelt.

### **§ 7**

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(2) Die Satzung wird in der Anlage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes Mecklenburg-Vorpommern und zusätzlich auf der Homepage der Tierseuchenkasse unter [www.tskmv.de](http://www.tskmv.de) bekannt gemacht.

beschlossen am: 29. Oktober 2024

**Michael Kühling**  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Tierseuchenkasse von  
Mecklenburg-Vorpommern

genehmigt am: 22. Januar 2025

**Dr. Dirk Freitag**  
Ministerium für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche Räume und  
Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 90

<sup>8</sup> einschließlich Wildarten von Schafen und Ziegen und deren Kreuzungen, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden

## Anhang I – Rind<sup>5</sup>, Pferd<sup>6</sup> Schwein<sup>7</sup>, Schaf und Ziege<sup>8</sup>

### Anlage 1

#### Diagnostische Untersuchungen zur Früherkennung von Tierseuchen

##### 1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Verordnung (EU) 2016/429
- 1.2 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882<sup>9</sup>
- 1.3 Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629<sup>10</sup>
- 1.4 Verordnung (EU) 2021/690
- 1.5 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV und V)<sup>11</sup>
- 1.6 Tiergesundheitsgesetz und die nach § 6 erlassenen Verordnungen zur BHV1, BVDV, Tuberkulose, Leukose des Rindes, Brucellose und der Aujeszkyschen Krankheit
- 1.7 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- 1.8 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung vom 22. Februar 2007 (AmtsBl. M-V S. 142), der zuletzt durch den Erlass vom 29. Oktober 2021, Az. VI 530-721-11100, geändert worden ist
- 1.9 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf gehaltene Schweine vom 29. Oktober 2021 (unveröffentlicht, Az. VI 530-721-11100) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.10 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektiöse bovine Rhinotracheitis und infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV) bei gehaltenen Rindern in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass zur Überwachung der IBR/IPV in MV) vom 4. Januar 2024 (unveröffentlicht, Az. VI 520-7212-22100) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>9</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21)

<sup>10</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11)

<sup>11</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/881 (ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 10) geändert worden ist.

- 1.11 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Bovine Virusdiarrhoe bei gehaltenen Rindern in Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Januar 2024 (unveröffentlicht, Az. VI 520-7212-33100) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.12 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der Brucellose in Bezug auf gehaltene Rinder und gehaltene Schafe und Ziegen sowie enzootische Leukose in Bezug auf gehaltene Rinder in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass zur Überwachung der Brucellose/Leukose M-V) vom 30. Dezember 2024 (unveröffentlicht, Az. VI 520-7212-18100/7212-25100) in der jeweils geltenden Fassung

## **2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

- 2.1 Untersuchungen zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen.
- 2.2 Sektionen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen zur Früherkennung oder zum Ausschluss von Tierseuchen.
- 2.3 Probenahmen und Untersuchungen von Proben auf CEM und EVA bei Pferden.
- 2.4 Aborte (Verkalben, Verferkeln und Verlammen), die in Folge von rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten
  - a) Probenahmen
  - b) Tuberkulinisierungen oder
  - c) Impfungennach den Anhängen dieser Satzung eingetreten sind.

## **3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 zusätzliche Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.4:
  - Probenahmen und Versand der Proben zur Abklärung von Aborten durch den Tierarzt
  - Durchführung von Sektionen in Abstimmung mit und nach klinischem Vorbericht durch den Tierarzt oder dem Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse
  - Untersuchungen auf Tierseuchen, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit, in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 oder in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind. Für Untersuchungen auf weitere Tierseuchen oder Tierkrankheiten sind die Kosten vom Beihilfeempfänger zu tragen
- 3.3 zusätzliche Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.3:
  - Untersuchung der Proben in einer für diese Untersuchung akkreditierten Untersuchungseinrichtung
- 3.4 zusätzliche Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.4:
  - der Abort innerhalb von 5 Tagen nach einer der unter Nummer 2.4 Buchstabe a bis c genannten Maßnahme eingetreten ist

- eine nachgewiesene Trächtigkeit von 91 bis 270 Tagen bei Rindern, 42 bis 111 Tagen bei Schweinen und 30 bis 145 Tagen bei Schafen und Ziegen vorgelegen hat
- die Früchte bei der Geburt tot waren oder (bei Schweinen in der Mehrzahl) innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt verendet sind

3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.3, deren Untersuchung nicht im LALLF erfolgt:

- Abrechnungsbeleg der Tierärzte über die Probenahme
- Abrechnungsbeleg der Untersuchungseinrichtung und Laborbefund

#### 4 Höhe der Beihilfe

##### 4.1 Abortabklärung

labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2, 299), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Februar 2023 (GVOBl. M-V S. 490) geändert worden ist

##### 4.2 Sektionen<sup>12</sup>

Sektionen und labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

##### 4.3 CEM

###### 4.3.1 Probenahme

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Stute: Cervix- oder Uterustupferprobe  | 7,50 EUR  |
| b) Hengst: Tupferprobe<br>der Fossa glandis und der Harnröhrenmündung,<br>und zusätzlich eine Tupferprobe von Vorsekret oder Sperma | 15,00 EUR |

4.3.2 Labordiagnostische Untersuchung 100 Prozent

##### 4.4 EVA

###### 4.4.1 Probenahme:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Blutprobe                                   | 3,60 EUR  |
| b) Spermprobe bei serologisch positivem Befund | 20,00 EUR |

4.4.2 Labordiagnostische Untersuchungen 100 Prozent

##### 4.5 Fälle des Abortes nach Nummer 2.4

- |                        |            |
|------------------------|------------|
| a) Verkalben je Kalb   | 100,00 EUR |
| b) Verferkeln je Abort | 100,00 EUR |
| c) Verlammen je Lamm   | 50,00 EUR  |

<sup>12</sup> Von der Beihilfe ausgeschlossen sind die Kosten der Tierkörperbeseitigung.

## Anhang II – Rinder

### Anlage 2

#### Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion der Rinder (IBR/IPV-Rind)

##### 1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil IV)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- 1.4 Erlass über ergänzende Überwachungsmaßnahmen sowie Festlegungen zum Schutz des BHV1-freien Status nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. August 2016, der durch den Erlass vom 15. März 2017 geändert worden ist (unveröffentlicht, Az. VI 530-721-21010)
- 1.5 Erlass zur Überwachung der IBR/IPV in MV vom 4. Januar 2024 (unveröffentlicht, Az. VI 520-7212-22100) in der jeweils geltenden Fassung

##### 2 Beihilfegünstigte Maßnahmen

- 2.1 Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen von allen Rindern, für die zusätzliche risikoorientierte Kontrolluntersuchungen nach Nummer 1.1 bis 1.3 sowie eine Abklärungsuntersuchung im Bestand pro Jahr nach Nummer 4.2.1 und 4.2.2 jeweils erster Anstrich des nach Nummer 1.4 genannten Erlasses von dem zuständigen VLA angeordnet werden
- 2.2 Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen von allen Rindern, die nach Nummer 4.1 bis 4.4 in Verbindung mit Nummer 5 des nach Nummer 1.5 genannten Erlasses im Jahr 2025 zu untersuchen sind; die Gewährung der Beihilfe erfolgt einmal jährlich je Tier im Bestand

##### 3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Entfernung ermittelter Reagenten durch Schlachtung nach näherer Anweisung durch das zuständige VLA
- 3.3 Nutzung der für die Leukose-, Brucellose-, BVDV- oder Paratuberkulose-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die IBR/IPV-Untersuchung
- 3.4 Übermittlung des Stichprobenplans an die Tierseuchenkasse für die Untersuchungen nach Nummer 2.2 durch das LALLF
- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
  - amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2.1
  - amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2.2

##### 4 Höhe der Beihilfe

- 4.1 Probenahme im Betrieb des Beihilfeempfängers
  - a) Blutprobe je Tier
    - Mutterkuh-/Mastbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR

- Mutterkuh-/Mastbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
  - Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
  - Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
  - Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR  
(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)
- b) Milchprobe je Tier
- durch einen praktizierenden Tierarzt 1,00 EUR
  - durch die MRV eG bereitgestellte Probe 0,50 EUR
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungs-kostenverordnung

### Anlage 3

#### Bovine Virusdiarrhoe–Virus-Infektion (BVDV)

##### 1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil VI)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3. BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483)
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Bovine Virusdiarrhoe bei gehaltenen Rindern in Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Januar 2024 (unveröffentlicht, Az. VI 520-7212-33100) in der jeweils geltenden Fassung

##### 2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Die beihilfebegünstigten Maßnahmen richten sich nach dem vom zuständigen VLA für den jeweiligen Betrieb festgelegten Überwachungsverfahren des nach Nummer 1.4 genannten Erlasses und werden entweder nach Nummer 2.1 oder 2.2 und 2.3 gewährt

- 2.1 Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen auf BVDV-Antikörper
  - a) von allen Rindern in Milchkuh- und Jungrinderaufzuchtbeständen, die nach Nummer 4.2.1.2 des Erlasses zu untersuchen sind und
  - b) von allen Rindern in Mutterkuhbeständen, die nach Nummer 4.2.1.3 des Erlasses zu untersuchen sind

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt einmal jährlich je Tier im Bestand
- 2.2 Labordiagnostische Untersuchungen von Ohrstanzproben auf BVDV-Antigen oder zum Nachweis von BVDV-Genom nach Nummer 4.1
  - a) von allen neugeborenen Kälbern in Milchkuhbeständen, die aufgrund der Bewertung der Ergebnisse aus dem 2024 geführten serologischen BVD-Screening nach Nummer 4.1.1 Sätze 2 und 3 des Erlasses, zu untersuchen sind

b) von allen neugeborenen Kälbern in Mutterkuhbeständen, die nach Nummer 4.1.2 zu untersuchen sind und die nicht optional an einer serologischen Überwachung nach Nummer 4.2.1.1 und Nummer 4.2.1.3 des Erlasses teilnehmen

- 2.3 Blutprobenahme und labordiagnostische Untersuchung auf BVDV-Antikörper einmal jährlich von bis zu 14 nicht gegen die BVD-Infektion geimpften Rinder im Alter von über sechs Monaten (sogenanntes „Jungtierfenster BVD“) in Betrieben mit Mutterkuhhaltung nach Nummer 4.1.2 des Erlasses.

### 3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Durchführung der Probenahme für die Untersuchung nach Nummer 2.2 innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt im Geburtsbestand
- 3.3 unverzügliche Entfernung aller ermittelten persistent BVDV-infizierten Rinder nach näherer Anweisung des zuständigen VLA nach § 5 Absatz 2 der BVDV-Verordnung
- 3.4 Nutzung der für die Leukose-, Brucellose-, IBR/IPV- oder Paratuberkulose-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die BVDV-Antikörper-Untersuchungen nach Nummer 2.1
- 3.5 Übermittlung des Stichprobenplans an die Tierseuchenkasse für die Untersuchungen nach Nummer 2.1 durch das LALLF
- 3.6 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
- amtstierärztliche Anordnungen zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2.1

### 4 Höhe der Beihilfe

- 4.1 Probenahme im Betrieb des Beihilfeempfängers

a) Blutprobe je Tier

- Mutterkuh-/Mastbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR
- Mutterkuh-/Mastbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
- Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

b) Milchprobe je Tier

- durch einen praktizierenden Tierarzt 1,00 EUR
- durch die MRV eG bereitgestellte Probe 0,50 EUR

- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

**Anlage 4****Paratuberkulose der Rinder****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882
- 1.2 Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft von Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014 (BANz AT 01.08.2014 B1), die durch die Bekanntmachung vom 19. August 2014 (BANz AT 28.08.2014 B1) geändert worden ist
- 1.3 Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. August 2022 (AmtsBl. M-V S. 514) in der jeweils geltenden Fassung

**2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

- 2.1 labordiagnostische Untersuchungen von Umgebungsproben (Sockentupfer, Güllemischproben und Sammelkotproben) zum direkten Erregernachweis auf *Mycobacterium avium* subsp. *paratuberculosis* (Map) mittels bakteriologischer Untersuchung oder auf das Genom des Erregers mittels PCR
- 2.2 Probenahme und labordiagnostische Untersuchungen von Blut- oder Milchproben zum indirekten Erregernachweis auf Antikörper gegen Map einmal jährlich je Tier im Bestand entsprechend dem betrieblichen Bekämpfungsplan
- 2.3 labordiagnostische Untersuchungen von Einzeltierkotproben zum direkten Erregernachweis auf Map mittels bakteriologischer Untersuchung oder auf das Genom des Erregers mittels PCR nach Festlegung im betrieblichen Bekämpfungsplan und den Fortschreibungen; die Gewährung der Beihilfe erfolgt einmal jährlich je Tier im Bestand und
- 2.4 tierärztliche Probenahme von Einzeltierkotproben ab Stufe 3 der Kontrollphase des nach Nummer 1.3 genannten Programms

**3 Beihilfевoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Verpflichtungserklärung des Beihilfeempfängers zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.3 genannten Programm und Zustimmung für die Übermittlung der Untersuchungsbefunde durch das LALLF an die Tierseuchenkasse
- 3.3 Feststellung der Eignung des Betriebes zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.3 genannten Programm durch das zuständige VLA im Einvernehmen mit dem Rindergesundheitsdienst bei der Tierseuchenkasse
- 3.4 Festlegung eines betriebsspezifischen Untersuchungsumfanges durch den Rindergesundheitsdienst im Einvernehmen mit dem VLA im betrieblichen Bekämpfungsplan und Bestätigung durch das zuständige VLA
- 3.5 Probenahme, Lagerung und Versand der Proben nach den Vorgaben der Anlage 4 des nach Nummer 1.3 genannten Programms
- 3.6 Nutzung der für die Leukose-, Brucellose-, IBR/IPV- oder BVD-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die Paratuberkulose Untersuchung nach Nummer 2.2

### 3.7 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:

- Verpflichtungserklärung des Beihilfeempfängers
- Betrieblicher Bekämpfungsplan und dessen Fortschreibung

## 4 Höhe der Beihilfe

### 4.1 Probenahme

#### a) Blutprobe je Tier und Jahr

- Mutterkuhbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR
- Mutterkuhbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
- Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

#### b) Milchprobe je Tier und Jahr

- durch einen praktizierenden Tierarzt 1,00 EUR
- durch die MRV eG bereitgestellte Probe 0,50 EUR

#### c) Kotprobe nach Nummer 2.3 und 2.4 je Tier und Jahr

- durch einen praktizierenden Tierarzt: 1,00 EUR

### 4.2 Untersuchung

#### a) labordiagnostische Untersuchungen im indirekten Erregernachweis auf Antikörper nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungsverordnung

#### b) labordiagnostische Untersuchungen im direkten Erregernachweis

Beihilfe je Probe: höchstens 22,50 EUR

**Anlage 5****Tuberkulose der Rinder****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil II Kapitel 2)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Tuberkulose–Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253) geändert worden ist
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf gehaltene Schweine vom 29. Oktober 2021 in der jeweils geltenden Fassung

**2 Beihilfebegünstigte Maßnahme**

amtlich angeordnete Untersuchungen von Rindern mittels Tuberkulinprobe zur Wiederanerkennung des Bestandes als „amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand“ nach Nummer 4.1.5 des nach Nummer 1.4 genannten Erlasses

**3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
  - Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Tuberkulinproben
  - amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2

**4 Höhe der Beihilfe**

- |   |          |
|---|----------|
| 4.1 Tuberkulinprobe als Monotest je Rind:     | 5,00 EUR |
| 4.2 Tuberkulinprobe als Simultantest je Rind: | 7,50 EUR |

**Anlage 6****Leukose der Rinder****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil III Kapitel 2)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262)
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Brucellose/Leukose M-V vom 30. Dezember 2024 (unveröffentlicht, Az. VI-520-7212-18100/7212-25100) in der jeweils geltenden Fassung

## 2 Beihilfegünstigte Maßnahmen

Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen bei über 24 Monate alten Rindern zur Aufrechterhaltung des Status des Gebietes Deutschlands als frei von Enzootischer Leukose des Rindes nach Nummer 6.2 in Verbindung mit Nummer 7 des nach Nummer 1.4 genannten Erlasses

## 3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Brucellose-, IBR/IPV-, BVD- oder Paratuberkulose-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die Leukose-Untersuchung
- 3.3 Übermittlung des Stichprobenplans an die Tierseuchenkasse für die Untersuchungen nach Nummer 2 durch das LALLF
- 3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
  - amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2

## 4 Höhe der Beihilfe

### 4.1 Probenahme

#### a) Blutprobe je Tier

- Mutterkuhbestände bis zu 50 Tieren 4,00 EUR
- Mutterkuhbestände mit mehr als 50 Tieren 3,50 EUR
- Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 3,60 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 2,40 EUR
- Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,10 EUR

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

#### b) Milchprobe je Tier

- durch einen praktizierenden Tierarzt 1,00 EUR
- durch die MRV eG bereitgestellte Probe 0,50 EUR

### 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungs-kostenverordnung

## Anlage 7

## Brucellose der Rinder

### 1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil I Kapitel 3)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060)

1.4 Erlass zur Überwachung der Brucellose/Leukose M-V vom 30. Dezember 2024 (unveröffentlicht, Az. VI-520-7212-18100/7212-25100) in der jeweils geltenden Fassung

## **2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen bei über 24 Monate alten Rindern zur Aufrechterhaltung des Status des Gebietes Deutschlands als frei von Brucellose des Rindes nach Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 7 des nach Nummer 1.4 genannten Erlasses

## **3 Beihilfevoraussetzungen**

3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3

3.2 Nutzung der für die Leukose-, IBR/IPV-, BVD- oder Paratuberkulose-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die Brucellose Untersuchung

3.3 Übermittlung des Stichprobenplans an die Tierseuchenkasse für die Untersuchungen nach Nummer 2 durch das LALLF

3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:

- amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung von Untersuchungen nach Nummer 2

## **4 Höhe der Beihilfe**

4.1 Probenahme

a) Blutprobe je Tier

- |   |          |
|---|----------|
| • Mutterkuhbestände bis zu 50 Tieren                  | 4,00 EUR |
| • Mutterkuhbestände mit mehr als 50 Tieren            | 3,50 EUR |
| • Milchviehbestände bis zu 10 Tieren                  | 3,60 EUR |
| • Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren | 2,40 EUR |
| • Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren           | 2,10 EUR |

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

b) Milchprobe je Tier

- |  |          |
|--|----------|
| • durch einen praktizierenden Tierarzt   | 1,00 EUR |
| • durch die MRV eG bereitgestellte Probe | 0,50 EUR |

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

**Anlage 8****Blauzungenkrankheit der Rinder****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang V)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- 1.4 Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 6. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 181), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2024 (BGBl. I S. 366) geändert worden ist
- 1.5 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- 1.6 Erlass zur Durchführung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 vom 20. Juni 2024 (unveröffentlicht Az.: VI-520- 721-21800) in der jeweils geltenden Fassung

**2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

Impfung von Rindern zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3

**3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3.
- 3.2 Die Anwendung des Impfstoffes ist nach den Vorgaben der Rechtsvorschriften nach den Nummern 1.3, 1.4 und 1.6 durch den Beihilfeempfänger beim zuständigen VLÄ zu beantragen und genehmigen zu lassen
- 3.3 Die Impfung ist ausschließlich durch niedergelassene oder angestellte praktizierende Tierärzte durchführen zulassen
- 3.4 Der Beihilfeempfänger oder der bevollmächtigte Impftierarzt hat jede durchgeführte Impfung innerhalb von sieben Tagen als Einzeltierdokumentation in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) einzutragen
- 3.5 Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt nach Abschluss der vollständigen Impfung je Rind nach den jeweiligen Gebrauchsinformationen der Hersteller

**4 Höhe der Beihilfe<sup>13</sup>**

Beihilfe je Impfung 1,00 EUR

---

<sup>13</sup> Kosten für die Eintragung der Impfungen in der HIT-Datenbank und für eventuell auftretende Impfschäden am Tier sind nicht entschädigungs- und beihilfefähig.

## Anhang III – Schweine

### Anlage 9

#### Klassische Schweinepest/Afrikanische Schweinepest

##### 1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (Anhang I)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
- 1.4 Schweinepest-Monitoring-Verordnung vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518)
- 1.5 Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- 1.6 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein vom 25. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 806), in der jeweils geltenden Fassung
- 1.7 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung vom 22. Februar 2007
- 1.8 Erlass zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2020 (unveröffentlicht, Az. VI 530-721-52100)
- 1.9 Programm zur Überwachung und Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest in Schweine haltenden Betrieben des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Oktober 2021 (AmtsBl. M-V S. 934)

##### 2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen
  - a) zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ nach der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
  - b) aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung
- 2.2 Blutprobenahmen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Überwachung und zur Früherkennung der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest nach den nach Nummer 1.7 und 1.8 genannten Erlassen und
- 2.3 labordiagnostische Untersuchungen von verendeten Hausschweinen nach Nummer 3.2 des in Nummer 1.9 genannten Programms

##### 3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Schweinepest

### 3.3 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:

- Teilnahmeerklärung des Beihilfeempfängers an dem nach Nummer 1.9 genannten Programm mit Zustimmung zur Übermittlung der Untersuchungsbefunde durch das LALLF an die Tierseuchenkasse
- Amtsärztliche Anordnung für die Untersuchungen nach Nummer 2.1 und 2.2

## 4 Höhe der Beihilfe

### 4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier

- in Freilandhaltung 3,50 EUR
- in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR

### 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

## Anlage 10

## Brucellose der Schweine

### 1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Tiergesundheitsgesetz
- 1.2 Brucellose-Verordnung
- 1.3 Schweinehaltungshygieneverordnung
- 1.4 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- 1.5 Erlass zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweine in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2020

### 2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen

- a) zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ nach der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- b) aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung und
- c) nach Nummer 1 erster Anstrich und zweiter Anstrich Satz 1 sowie Nummer 2 des nach Nummer 1.5 genannten Erlasses

### 3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest oder Aujeszkysche Krankheit entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Brucellose
- 3.3 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
  - Amtsärztliche Anordnung für die Untersuchungen nach Nummer 2 Buchstabe a bis c

#### **4 Höhe der Beihilfe**

##### **4.1 Probenahme**

Blutprobe je Tier

- in Freilandhaltung 3,50 EUR
- in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR

##### **4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung**

### **Anlage 11**

#### **Aujeszkysche Krankheit der Schweine**

##### **1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil V)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), die durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- 1.4 Schweinehaltungshygieneverordnung
- 1.5 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- 1.6 Erlass zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2020
- 1.7 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf gehaltene Schweine vom 29. Oktober 2021

##### **2 Beihilfegünstigte Maßnahmen**

Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen

a) zur Aufrechterhaltung des Status des Gebiets Deutschlands als frei von der Aujeszkyschen Krankheit nach Nummer 4.3.1 in Verbindung mit Nummer 5 des nach Nummer 1.7 genannten Erlasses

b) zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein und

c) aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung

##### **3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit

- 3.3 Übermittlung des Stichprobenplans an die Tierseuchenkasse für die Untersuchungen nach Nummer 2 Buchstabe a durch das LALLF
- 3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
- amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2 Buchstabe a
- 4 Höhe der Beihilfe**
- 4.1 Probenahme
- Blutprobe je Tier
- in Freilandhaltung 3,50 EUR
  - in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungs-kostenverordnung

## Anlage 12

### Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom des Schweines (PRRS)

#### 1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Tiergesundheitsgesetz
- 1.2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Schweinehaltungshygieneverordnung
- 1.4 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- 1.5 Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndrom (PRRS) vom 5. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung

#### 2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 labordiagnostische Untersuchungen von Blutproben im Rahmen einer Einstiegsuntersuchung für zwei Untersuchungen innerhalb von zwölf Monaten auf PRRS- Antikörper nach dem in Nummer 4 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms
- 2.2 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen
- a) zur Zertifizierung des Status „PRRS-unverdächtiger Bestand“ nach dem in Nummer 5 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms und
- b) zur Überwachung der PRRS-Antikörpertiterhöhen in zertifizierten PRRS-positiven Beständen nach dem in Nummer 9.1 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms

#### 3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3

- 
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest, Aujeszky'sche Krankheit oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf PRRS
- 3.3 Übermittlung der Untersuchungsbefunde an den Schweinegesundheitsdienst bei der Tierseuchenkasse durch das LALLF
- 3.4 zusätzliche Voraussetzungen für die Beihilfen nach Nummer 2.2:
- Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.5 genannten Programm
  - Erarbeitung und Bestätigung des betrieblichen PRRS-Überwachungsplans durch den Schweinegesundheitsdienst und
  - regelmäßige Zertifizierung des Bestandes als „PRRS-unverdächtiger Bestand“ oder „PRRS-positiver Bestand“ durch den Schweinegesundheitsdienst
- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
- Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers
  - Betrieblicher Überwachungsplan
  - Zertifikat des Bestandes
- 4 Höhe der Beihilfe**
- 4.1 Probenahme
- Blutprobe je Tier
- in Freilandhaltung 3,50 EUR
  - in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

**Anlage 13****Salmonellen beim Schwein****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Tiergesundheitsgesetz
- 1.2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl I S. 322), die zuletzt durch Artikel 137 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl I S. 626) geändert worden ist
- 1.4 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- 1.5 Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben vom 5. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung

**2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

- 2.1 labordiagnostische Untersuchungen von Blutproben im Rahmen einer Einstiegsuntersuchung für zwei Untersuchungen innerhalb von zwölf Monaten auf Salmonellen-Antikörper nach dem in Nummer 4 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms
- 2.2 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen zur Zertifizierung des Status „Salmonellen überwachter Bestand“ nach den in Nummer 6 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms

**3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest, Aujeszky'schen Krankheit oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Salmonellen
- 3.3 Übermittlung der Untersuchungsbefunde an den Schweinegesundheitsdienst durch das LALLF
- 3.4 zusätzliche Voraussetzungen für die Beihilfen gemäß Nummer 2.2:
  - Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.5 genannten Programm
  - Erarbeitung und Bestätigung des betrieblichen Salmonellen-Überwachungsplans durch den Schweinegesundheitsdienst und
  - Zertifizierung des Bestandes als „Salmonellen überwachter Bestand“ durch den Schweinegesundheitsdienst
- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
  - Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers
  - Betrieblicher Überwachungsplan
  - Zertifikat des Bestandes

#### **4 Höhe der Beihilfe**

##### 4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier

- in Freilandhaltung 3,50 EUR
- in Stall-/Auslaufhaltung 3,00 EUR

##### 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

## **Anhang IV – Schafe und Ziegen**

### **Anlage 14**

#### **Brucellose der Schafe und Ziegen**

##### **1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil I)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Brucellose-Verordnung
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Brucellose/Leukose M-V vom 30. Dezember 2024 (unveröffentlicht, Az. VI-520-7212-18100/7212-25100) in der jeweils geltenden Fassung

##### **2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status des Gebietes Deutschlands als frei von *Brucella melitensis* nach Nummer 5.2 in Verbindung mit Nummer 7 des nach Nummer 1.4 genannten Erlasses

##### **3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Übermittlung des Stichprobenplans an die Tierseuchenkasse für die Untersuchungen nach Nummer 2 durch das LALLF
- 3.3 Nutzung der für die Maedi/Visna oder CAE-Untersuchung entnommenen Blutproben möglichst auch für die Brucellose Untersuchung
- 3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
  - amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2

##### **4 Höhe der Beihilfe**

##### 4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier

3,10 EUR

##### 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

**Anlage 15****TSE-Resistenzzucht; Genotypisierung bei Schafen und Ziegen****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Verordnung (EU) 2020/772 der Kommission vom 11. Juni 2020 zur Änderung der Anhänge I, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei Ziegen und gefährdeten Rassen (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 43)
- 1.2 Verordnung (EU) 2020/1593 der Kommission vom 29. Oktober 2020 zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Untersuchungen auf positive Fälle transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei Schafen und Ziegen (ABl. L 360 vom 30.10.2020, S. 13)
- 1.3 Verordnung (EU) 2021/1176 der Kommission vom 16. Juli 2021 zur Änderung der Anhänge III, V, VII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genotypisierung positiver TSE-Fälle bei Ziegen, der Bestimmung des Alters bei Schafen und Ziegen, der Maßnahmen in einem Bestand oder einer Herde mit atypischer Scrapie und der Bedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Rindern, Schafen und Ziegen (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 56)
- 1.4 Tiergesundheitsgesetz
- 1.5 TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), die zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- 1.6 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung vom 22. Februar 2007

**2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

Genotypisierung männlicher und weiblicher Zuchtschafe und -ziegen in Herdbuchbeständen

**3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 die genotypisierten Zuchtschafe und -ziegen gehören zu einem Herdbuchbestand
- 3.3 zusätzlich zu Nummer 3.1 Verwendung des Antragsformulars auf Beihilfe für TSE-Genotypisierung, eingestellt auf der Homepage der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern unter [www.tskmv.de/vordrucke](http://www.tskmv.de/vordrucke) und Bestätigung des Antrages durch den Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- 3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
  - Antrag auf Beihilfe für TSE-Genotypisierung
  - Nachweis über die Anzahl und Ergebnisse der durchgeführten Genotypisierungen
  - Rechnungsbeleg über die durchgeführten Genotypisierungen

#### 4 Höhe der Beihilfe

Beihilfe je Tier

höchstens 10,00 EUR

### Anlage 16

#### Maedi/Visna der Schafe und Caprine-Arthritis-Enzephalitis der Ziegen

##### 1 Rechtsvorschriften

Programm zur Bekämpfung von Maedi-Visna bei gehaltenen Schafen und Capriner-Arthritis-Enzephalitis bei gehaltenen Ziegen in Mecklenburg-Vorpommern – SRLV-Landesprogramm – vom 19. Dezember 2024 (AmtsBl. M-V 2025 S. )

##### 2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen einer Erstuntersuchung und den Folgeuntersuchungen von über zwölf Monate alten Schafen zur Untersuchung auf Maedi/Visna und von über zwölf Monate alten Ziegen zur Untersuchung auf CAE nach Nummer 3.1 des nach Nummer 1 genannten Programms
- 2.2 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen
  - a) für die Anerkennung nach Nummer 4.1 des nach Nummer 1 genannten Programms nach Entfernung oder Separierung der positiven Tiere in Abstimmung mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst bei der Tierseuchenkasse
  - b) für die Aufrechterhaltung des Status „SRLV unverdächtiger Betrieb“ bei allen über zwölf Monate alten Schafen oder Ziegen nach Nummer 4.2 des nach Nummer 1 genannten Programms
- 2.3 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen in Abstimmung mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst zur Abklärung eines serologisch fraglichen oder unplausiblen Befundes von SRLV-Antikörper frühestens vier Wochen nach Befunderhebung aus einer der nach Nummer 2.1 und 2.2 genannten Untersuchung

##### 3 Beihilfenvoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Bei gemeinsamer Haltung von Schafen und Ziegen sind jeweils beide Tierarten in die Untersuchungen einzubeziehen
- 3.3 Nutzung der für die Untersuchung auf Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Maedi/Visna und CAE
- 3.4 zusätzliche Voraussetzungen für die Beihilfen nach Nummer 2.2:
  - Teilnahmeerklärung des Beihilfeempfängers an dem nach Nummer 1 genannten Programm
  - Einhaltung der im Sanierungsplan festgelegten bestandsspezifischen Maßnahmen
  - Anerkennung des Schaf- oder Ziegenbestandes als „SRLV unverdächtiger Betrieb“ durch das zuständige VLA.

- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
- Teilnahmeerklärung des Beihilfeempfängers
  - Betrieblicher Sanierungsplan und dessen Fortschreibung
  - Anerkennungsbescheinigung des Betriebes für Beihilfen nach Nummer 2 Buchstabe b

#### **4 Höhe der Beihilfe**

##### 4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier: 3,10 EUR

##### 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

### **Anlage 17**

## **Blauzungenkrankheit der Schafe und Ziegen**

### **1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang V)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- 1.4 Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 6. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 181), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2024 (BGBl. I S. 366) geändert worden ist
- 1.5 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- 1.6 Erlass zur Durchführung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 vom 20. Juni 2024 (unveröffentlicht Az.: VI-520- 721-21800) in der jeweils geltenden Fassung

### **2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

Impfung von Schafen und Ziegen zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3.

### **3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3.
- 3.2 Die Anwendung des Impfstoffes ist nach den Vorgaben der unter den Nummern 1.3, 1.4 und 1.6 genannten Rechtsvorschriften durch den Beihilfeempfänger beim zuständigen VLA zu beantragen und genehmigen zu lassen
- 3.3 Die Impfung ist ausschließlich durch niedergelassene oder angestellte praktizierende Tierärzte durchführen zulassen
- 3.4 Der Beihilfeempfänger oder der bevollmächtigte Impftierarzt hat jede durchgeführte Impfung innerhalb von sieben Tagen als Bestandsdokumentation in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) einzutragen

3.5 Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt nach Abschluss der vollständigen Impfungen je Schaf oder Ziege nach den jeweiligen Gebrauchsinformationen der Hersteller

#### **4 Höhe der Beihilfe<sup>14</sup>**

4.1 Bestandsgebühr je Beihilfeempfänger	20,00 EUR
4.2 Beihilfe je Impfung	1,00 EUR

## **Anhang V – Sonstige**

### **Anlage 18**

#### **Reinigung und Desinfektion**

##### **1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Verordnung (EU) 2016/429 (insbesondere Artikel 10 und 61)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526)
- 1.4 Schweinepest-Verordnung

##### **2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen**

Kosten der Feinreinigung und Schlusdesinfektion von Ställen, in denen bei den Tieren die Maul- und Klauenseuche, die Klassische Schweinepest oder die Afrikanischer Schweinepest amtlich festgestellt und die Gesamtbestandstötung angeordnet wurde. Die Gewährung der Beihilfe erfolgt vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Tierseuchenkasse in Verbindung mit der aktuellen Seuchensituation

##### **3 Beihilfevoraussetzungen**

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Gesamtbestandstötung und Anordnung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen VLA
- 3.3 Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und Aufhebung der Schutzmaßnahmen durch das zuständige VLA
- 3.4 Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen für eine Entschädigung nach § 15 des Tiergesundheitsgesetzes
- 3.5 Der Antrag auf Beihilfe ist durch den Beihilfeempfänger innerhalb eines Monats nach Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und der Abnahme durch das zuständige VLA bei der Tierseuchenkasse zu stellen
- 3.6 Nicht beihilfefähig sind insbesondere Kosten für:
  - die Beseitigung, Rückbau bzw. Entfernung fest eingebauter Stallausrüstungen

<sup>14</sup> *Kosten für die Eintragung der Impfungen in der HIT-Datenbank und für eventuell auftretende Impfschäden am Tier sind nicht entschädigungs- und beihilfefähig.*

- die Desinfektion und Reparatur der verwendeten Ausrüstung (z. B. Fahrzeuge, Container, Technik)
- Wasser
- Schutzkleidung, Verbrauchsmaterial und Ausrüstungsgegenstände
- Verpflegung, Unterbringung, Qualifizierung, Koordinierung und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen des Personals
- Mitarbeiter des landwirtschaftlichen Betriebs und
- Reisekosten

3.7 Belege zur Vorlage bei der TSK M-V durch den Beihilfeempfänger:

- Bescheinigung des zuständigen VLA über die fachgerechte Ausführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Rechnungskopien und Zahlungsnachweise

**4 Höhe der Beihilfe**

Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| a) durch einen Dienstleister:   | max. 50 Prozent<br>der Nettokosten                              |
| b) durch den Beihilfeempfänger: | max. 100 Prozent<br>der Nettokosten des<br>Desinfektionsmittels |

## **Liquidation des Vereins: Verwirklichung bildende Künste e. V.**

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 27. Januar 2025

Der Verein „Verwirklichung bildende Künste e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren David und Nadine Wickborn, Eldestraße 8a, 19370 Parchim anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 90

